

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 121 (2009)

Artikel: Der Sonderfall des oberen Freiamts : Randlage, Sonderstatus und Verbundenheit unter Landleuten : die 400-jährige Geschichte der Ämter Meienberg und Merenschwand

Autor: Dubler, Anne-Marie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Sonderfall des oberen Freiamts

Randlage, Sonderstatus und Verbundenheit unter Landleuten – die 400-jährige Geschichte der Ämter Meienberg und Merenschwand

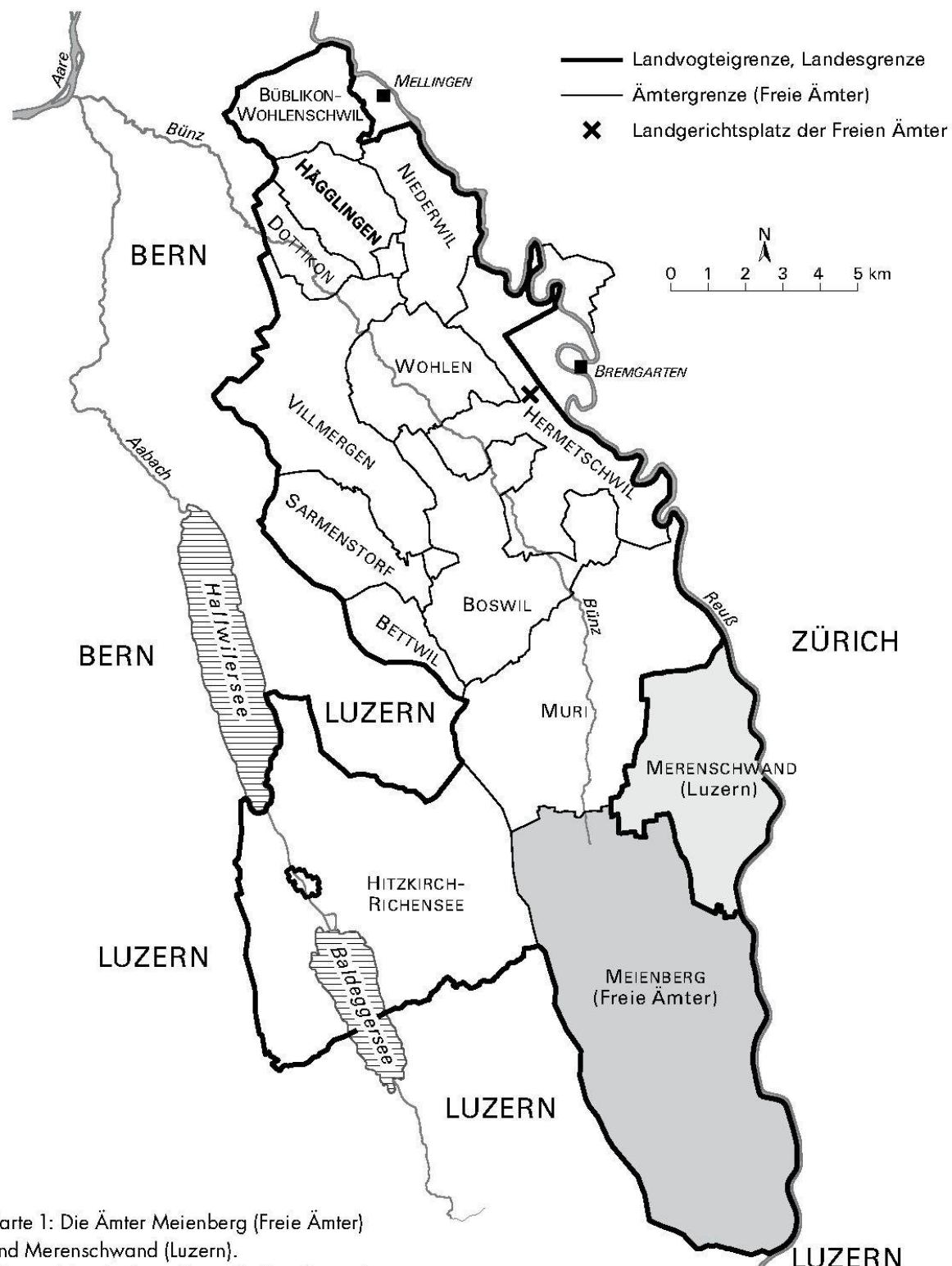
ANNE-MARIE DUBLER

Rechtsquelleneditionen im Aargau: Grundlagen zur Aufarbeitung der regionalen Geschichte

Im April 2009 wurde der dritte Band der aargauischen Rechtsquellenedition «Die Freien Ämter III» in einer Buchvernissage in Merenschwand vorgestellt.¹ Er beruht wie die beiden Vorgängerände auf dem Konzept des ehemaligen aargauischen Staatsarchivars Jean Jacques Siegrist; während Band I noch von Siegrist publiziert wurde, erschienen die Bände II und III postum, basieren aber auf Siegrists Vorarbeiten.² Dabei sind die beiden ersten Bände «Die Freien Ämter I und II» dem Verwaltungsrecht der eidgenössischen Landvogtei Freie Ämter gewidmet; der dritte Band «Die Freien Ämter III» bietet die regionalen und lokalen Geschichtsquellen der ehemaligen Verwaltungämter Meienberg und Merenschwand im oberen Freiamt. Die Bände II und III sind über Quellen zu den Rechtsverhältnissen der Reuss eng miteinander verbunden: Während Band II im Editionsteil «Die Reuss bis 1798» die Flussschifffahrt, den Fährbetrieb und Brückenbau, die Fischereirechte und Flusswehr der Reusstaldörfer aus der übergeordneten Sicht der Landvogteiverwaltung und des ganzen Reusstals behandelt, enthält Band III insbesondere im Teil «Amt Merenschwand» die Quellen zur lokalen Wehrpflicht aus der Perspektive des Amts und der betroffenen Bewohner. Anders als beim übergeordneten Recht der Landesverwaltung (Bände I und II) erlauben die Quellen auf der regionalen und kommunalen Ebene konkrete Einblicke in den Alltag der Oberfreiamter Bevölkerung, wobei dem Amt regionale und den ihm untergeordneten Niedergerichtsbezirken, den Zwingen (Twingen),³ lokale Bedeutung zukam. Das Besondere an Band III ist, dass die beiden benachbarten ehemaligen Verwaltungämter bis 1803 Bestandteil zweier unterschiedlicher Staaten waren: Das Amt Meienberg gehörte zur eidgenössischen Landvogtei Freie Ämter; es war das südlichste unter den 13 Ämtern und war fast ganz von Zuger und Luzerner Territorien umgeben. Das Amt Merenschwand dagegen war ein exterritorial gelegener Teil des luzernischen Staats (Karte 1). Da sich die Editionsreihe SSRQ auf die geltende kantonale Gebietseinteilung ausrichtet, erscheinen die 1803 dem Kanton Aargau zugeteilten Ämter im selben Band.

Die Rechtsquellenedition stellt der Geschichtsforschung ein breites Grundlagenmaterial an teils unbekannten Quellentexten zur Verfügung. Sie förderte dabei Tatsachen und Zusammenhänge an den Tag, die zum Überdenken und Hinterfragen des heute geltenden Geschichtsbildes zwingen. Zu diesem gehört die verbreitete Meinung, dass das Freiamt wegen der 1803 erfolgten zwangsweisen Zuteilung zum

Kanton Aargau zu einem politischen Randgebiet geworden sei, weshalb die Freiamter Bevölkerung, auch bedingt durch die traditionelle kulturelle Ausrichtung auf die Innerschweiz und den konfessionellen Gegensatz zum Berner Aargau, dem neuen Staatswesen ablehnend gegenüber stünde.⁴ Doch stimmt dieses Bild vom katholischen Freiamt, das wegen seines Glaubens, seiner erzwungenen Zuteilung und seiner Randposition im Kanton Aargau auf die Innerschweiz fixiert sei? Betraf sie



das Freiamt als Ganzes, nämlich die heutigen Bezirke Muri und Bremgarten, oder nur Teile davon? Unsere Geschichtsquellen vermitteln ein weit differenzierteres Bild. Gestützt auf diese Quellen, soll die Geschichte der Region Oberfreiamt im folgenden Beitrag offen und unvoreingenommen betrachtet und dabei verfolgt werden, wie der «Sonderfall oberes Freiamt» entstanden ist, wann dies geschah und aus welchen Gründen.

Die Ämter Meienberg und Merenschwand: Gemeinsamkeiten trotz verschiedener Staatszugehörigkeit

Gemeinsame Ausgangspunkte

Die beiden Ämter Meienberg und Merenschwand waren schon seit dem späten Mittelalter voneinander getrennt. Ursprünglich gab es diese Trennung aber nicht.⁵ Kirchlich gehörte noch im 11. Jahrhundert fast der ganze Raum zu einer einzigen Grosspfarrei der Kirche Sins. Herrschaftlich zerfiel er dagegen in zwei parallel zur Reuss verlaufende Einflusszonen von illustren Adelsfamilien, die unter sich um die Vormacht rangen. Im Talgrund und auf der untersten Talstufe lag die Einflusszone der Grafen von Homberg (spätere Herrschaft und Pfarrei Merenschwand) und der Grafen von Tierstein (Herrschaft Reussegg-Sins) sowie der Herren von Hünenberg (Herrschaft und Pfarrei Oberrüti, Herrschaft Dietwil).⁶ Am Lindenberg war das Gebiet in Kleinherrschaften zersplittert, von denen Beinwil, Wiggwil, Aettenschwil und Wallenschwil als eigene Gerichtsbezirke überdauerten; andere wie etwa Alikon und Horben fielen an die Benediktinerabtei Muri, die als habsburgisches Hauskloster der Schirmvogtei der Grafen von Habsburg unterstand. In ihrer Stellung als Schirmvögte verschafften sich diese auf Kosten des Klosters eigene Positionen um Muri und im Raum Meienberg. Als sie nach dem Tod des letzten Grafen von Lenzburg 1173 dessen landgräfliche Rechte im Aargau und das Blutgericht übernahmen, stiegen sie im südlichen Freiamt zu Landesherren auf.⁷ Damit konnten sie ihre Oberherrschaft vom Lindenberg auch auf den Talgrund ausdehnen. In diesem erweiterten Hoheitsgebiet gründeten sie vor 1247 als Verwaltungszentrum das befestigte Burg-Städtchen («castrum», «oppidum») Meienberg auf Allmendland von Alikon. Von der habsburgischen Oberherrschaft blieb nur die Herrschaft Merenschwand der Grafen von Homberg verschont; deren Erben verkauften sie 1293–1328 den Herren von Hünenberg als volle Herrschaft über Merenschwand.

Um 1300 erscheint das Amt Meienberg unter dem Adel fest aufgeteilt: Unter habsburgischer Oberhoheit sassen im Talgrund die Herren von Hünenberg (Dietwil, Oberrüti) und von Rüssegg (Reussegg-Sins), am Lindenberg die Grafen von Habsburg beziehungsweise ihre Dienstleute Gessler in Meienberg und Wiggwil und das Kloster Muri in den Berghöfen (heute Gemeinde Beinwil). Mit dem Eintritt der Stadt Luzern und der Eidgenossen als neue Machthaber in der Region entwickelten sich die Ämter Meienberg und Merenschwand definitiv getrennt, doch ohne frühere Gemeinsamkeiten ganz zu verlieren.⁸

Wem Gericht und Galgen gehören, dem gehört die Herrschaft: die Rolle der Gerichtsbarkeit

Einstige Gemeinsamkeiten hatten sich im Recht und im Gerichtswesen erhalten.⁹ Die ursprünglich auf der Autorität des deutschen Königs als obersten Gerichtsherrn und dessen Amtsträgern, den Grafen und Vögten, beruhende Herrschaftsgewalt lag im späten Mittelalter beim Adel und seinen Dienstleuten. Am Beispiel unserer Region lässt sich fast exemplarisch ersehen, wie öffentliche Gerichtsrechte, die dem Adel als Lehen übergeben wurden, von diesem wie Familien- und Eigengut (Allod) behandelt wurden. Wie Eigengut wurden Herrschaftslehen an Dienstleute unterverliehen, auch geteilt, vererbt, verpfändet oder verkauft. Mit Herrschaftsrechten wurde auf diese Weise wie mit privatem Vermögen umgegangen, was am Ende zu einer Zersplitterung in kleine und grosse Gerichtsherrschaften führte.¹⁰ Zu dieser Entwicklung trug der in der Region vertretene Adel – die Grafen von Habsburg, von Homberg und von Tierstein und die Freien von Rüssegg sowie deren Dienstleute die Herren von Hünenberg und die Gessler von Wiggwil und Meienberg – massgeblich bei. Im Folgenden seien die Rechtsverhältnisse erklärt und in den Rechtsraum der beiden Ämter gestellt.

Die Zweiteilung in eine Hohe und eine Untere (Niedere) Gerichtsbarkeit prägte wie andernorts auch die Rechtslandschaft der Region Freiamt bis ans Ende des Ancien Régime. Die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit beinhaltete das Recht, Kapitaldelikte – Verbrechen gegen Eigentum (Diebstahl, Raub), Leib und Leben (Mord, Totschlag, Notzucht) – zu ahnden und mit dem Tod zu bestrafen. Mit dem Tod oder mit hohen Bussen ahndete man schwere Straftaten («frevel») wie Ehrverletzung, Brandstiftung und den Bruch der eidlich geleisteten Bürgschaft für Frieden («trostungbruch»). Kennzeichen der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit war der Galgen, der weithin sichtbar auf Hügeln oder an Abhängen über Verkehrswegen, unmittelbar an der Gerichtsgrenze bei Eintritt in das Hoheitsgebiet der betreffenden Stadt oder Herrschaft stand. Der Galgen war das Zeichen der Herrschaftsmacht schlechthin. Dies traf ebenso auf den Galgen des Amts Meienberg über der Landstrasse – am «Heerweg» – südlich von Ober-Alikon, unweit der Sankt-Jost- und Antonius-Kapelle zu, wie auch auf die von den Ämtern Merenschwand und Muri gemeinsam benützte Richtstätte der «Galgeneich» am Weg zwischen den Dörfern Merenschwand und Muri durch das Galgenholz (Karte 2).¹¹ Ein weiteres Kennzeichen der Hochgerichtsbarkeit, der Pranger oder Halseisenstock, an dem einst angekettet, Delinquenten zur Schau gestellt wurden, ist in Meienberg an der Mauerecke beim Aufgang in das ehemalige Amthaus erhalten.¹² Verwaltung und Organisation der hohen Gerichtsbarkeit waren mit Aufwänden verbunden, für die dem Gerichtsherrn Gerichtseinkünfte, darunter Bussen, und Regalien wie das Recht auf die Vermögenskonfiskation Verurteilter und Hingerichteter zustanden.¹³ Verbunden mit der obersten Gerichtsgewalt war das Recht des Gerichtsinhabers, das Amtsgericht und die Amtsgemeinde einzuberufen.

Die Untere oder Niedere Gerichtsbarkeit befasste sich mit den leichten Delikten des Alltags, mit Flur- und Waldfreveln, die mit Geldbussen zu sühnen waren. Sie beschäftigte sich mit Klagen und der Beurteilung von Streitfällen um den Güterbesitz und um Geldschuld. Die niedere Gerichtsbarkeit war mit der Ziviljustiz verbunden, zu der das Pfandschaftswesen und die Beistandsschaften, zum Beispiel das «Bevogten» von Witwen und Waisen, gehörten. Oft wichtigstes Geschäft war die gerichtliche Fertigung von Handänderungen. Auch den Niedergerichtsherren kamen für den Aufwand Einkünfte aus dem Gerichtswesen zu, nebst Bussen auch Handänderungsgebühren (Ehrschatz) und Erbschaftssteuern (Todfall). Die Niedergerichte waren mit Twing und Bann verknüpft, ursprünglich ein Bestandteil der Grundherrschaft, von der sie aber bei der allgemeinen Teilbarkeit dieser Rechte oft in unterschiedliche Hände gelangten, was im Amt Meienberg zu einer grösseren Zahl an Niedergerichten und Gerichtsherren führte; im Amt Merenschwand dagegen lagen hohe und niedere Gerichte dank «voller Herrschaft» in einer Hand. Die grundherrlichen Nieder- oder Zwinggerichte (Twingergerichte) bezeichnete man im Amt Meienberg meist nach den Gerichtsterminen als Maien- und Herbstgerichte. Niedergerichte mit beeidigten Gerichtsbeisitzern wie in Meienberg, Sins, Beinwil, Dietwil, Oberrüti und Merenschwand hießen Geschworenengerichte.¹⁴

Da die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit fliessend war, stritten sich die Gerichtsherren oft um die Mittlere oder Frevelgerichtsbarkeit, die mit strafrechtlichen Befugnissen auch zu höheren Einkünften verhalf. Gerichtssitzungen wurden in beiden Ämtern von einem Schreiber des Gerichtsherrn, im 18. Jahrhundert aber von einem von den Amtsgenossen gewählten einheimischen Gerichtsschreiber protokolliert.¹⁵ Auf Wunsch stellten die Schreiber den Parteien Urteilskopien («rezeße, copiæ») aus. Zu den Gerichtssitzungen bot der Weibel auf, der als Gerichtsvollstrecker auch Pfänder sicherzustellen hatte. Appellationen waren vom Niedergericht an den zuständigen Gerichtsherrn (Zwingherr, Landvogt) und weiter an den Landesherrn zu richten; das war im Amt Meienberg die Jahrrechnungs-Tagsatzung der Eidgenossen und im Amt Merenschwand der Kleine Rat der Stadt Luzern. Das Gast- oder Kaufgericht war ein auf Begehren des Klägers einberufenes Sondergericht, das gegen erhöhte Gebühren Streitfälle zwischen Einheimischen und Fremden oder unter Fremden in einem beschleunigten Verfahren beurteilte.¹⁶

Die Niedergerichte tagten bis ins 16. Jahrhundert überall unter freiem Himmel, in Wiggwil «im Dorf an freier offner Strasse», in Meienberg am Platz vor dem Amtshaus und in Merenschwand auf dem «Platz» vor der «Tanzlaube». Ungefähr ab den 1570er-Jahren tagten die Gerichte zum Schutz vor der Witterung in Wirtshäusern, in Meienberg im Amthaus mit Schankrecht, in Merenschwand in der Taverne Schwanen.¹⁷

Das Amt Meienberg

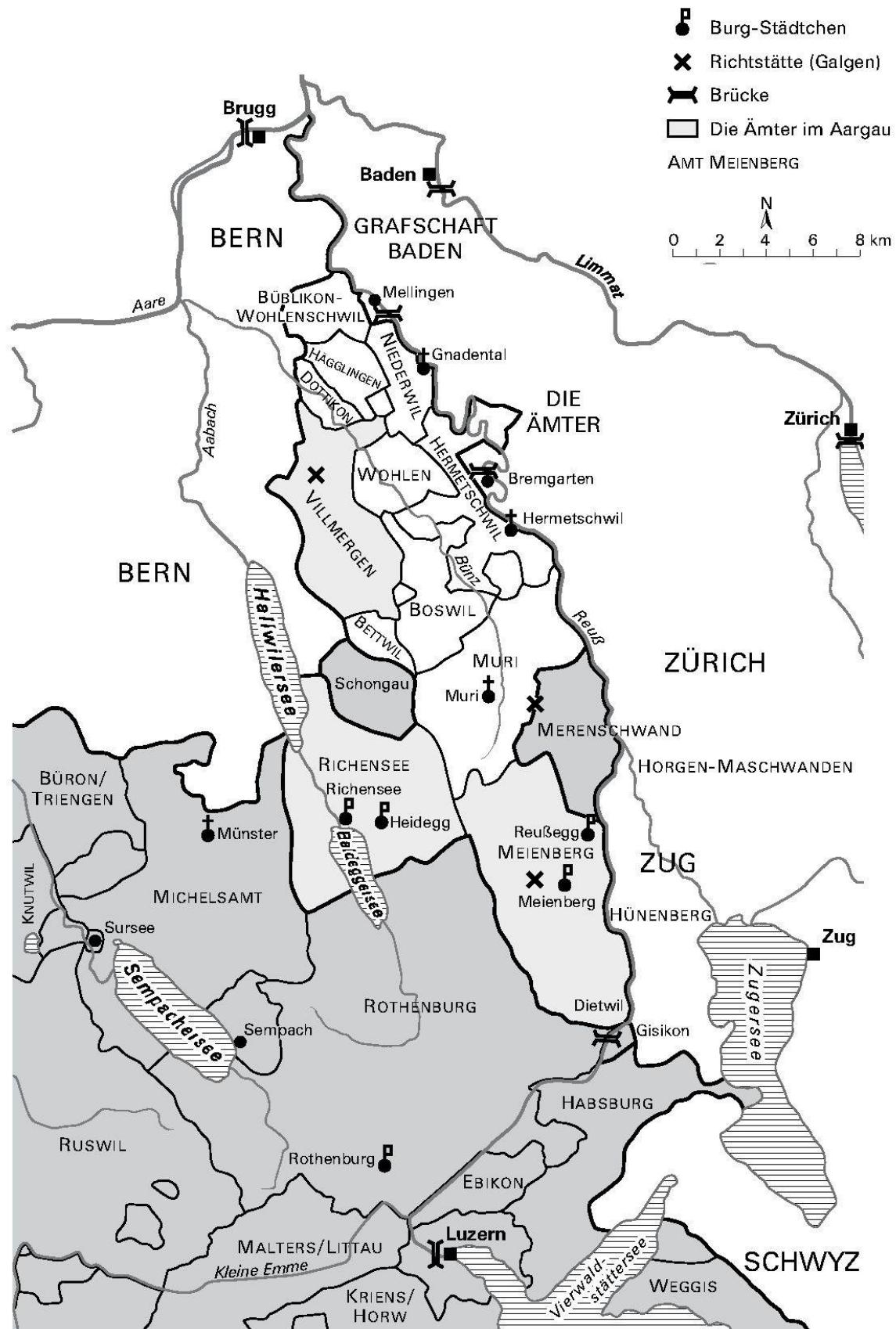
Das habsburgische Amt Meienberg: der Übergang an Luzern und an die Eidgenossen

Als das habsburgische Amt («officium») Meienberg 1273 erstmals erwähnt wird, gab es ausser der Stadtgründung Meienberg als habsburgisches Verwaltungszentrum keine Eigengüter der Grafen von Habsburg; ihre starke Stellung beruhte einzig auf der Schirmvogtei über ihr Hauskloster Muri und auf den 1173 erworbenen gräflichen Rechten im Aargau der im Mannesstamm ausgestorbenen Grafen von Lenzburg.¹⁸ Gemäss dem habsburgischen Urbar umfasste das Officium Meienberg um 1306 auch entfernte Dörfer wie Dierikon, Root und Mättenwil (Gemeinde Ballwil), die im Sempacherkrieg 1386 an Luzern fielen. In diesem Krieg wurde das Burg-Städtchen Meienberg von den Eidgenossen gänzlich zerstört. Als sich die entvölkerte Kleinsiedlung danach nicht erholte, gewährten ihr die habsburgischen Dienstleute Gessler, die seit 1359 im Pfandbesitz von Amt und Städtchen waren, 1403 Steuererleichterungen in der vergeblichen Hoffnung, damit die Siedlung als befestigtes Zentrum wieder beleben zu können.¹⁹

1394 war die Herrschaft Merenschwand von den Herren von Hünenberg an die Stadt Luzern gelangt,²⁰ womit Luzern zum unmittelbaren Nachbarn Meienbergs geworden war: Amt und Städtchen lagen nunmehr in Griffnähe der Stadt, die schliesslich bei der ersten sich bietenden Gelegenheit auch zugriff. Im Zuge der Eroberung des österreichischen Aargaus annektierte Luzern 1415 die zunächst liegenden österreichischen Ämter Meienberg und Richensee sowie Villmergen, das östlichste Gericht des Amts Lenzburg, und übernahm diese in sein Territorium unter der Verwaltung eines Ratsherrn als Vogt (Karte 2).²¹ Proteste gegen diese Annexion seitens des einheimischen Adels wie jene des Zwingherrn von Rüti, Hartmann von Hünenberg, blieben vorerst ungehört. Erst 1420 kam die Stadt mit den Pfandinhabern, den österreichischen Vögten Gessler, um das Amt Meienberg bezüglich einer Abgeltung der verlorenen Pfandherrschaft und mit Henman von Rüssegg um die Privatherrschaft Reussegg-Sins bezüglich einer Kompetenzausscheidung überein.²² Aber schon 1425 wurde Luzern nach einem langwierigen eidgenössischen Prozessverfahren und einem bernischen Schiedsurteil gezwungen, das annektierte Gebiet an die gemeinsame Verwaltung der Sechs Orte abzugeben, an der Luzern auch beteiligt war.²³

Die neugeschaffene eidgenössische Landesverwaltung zeichnete sich durch Sparsamkeit aus, die darin bestand, dass sie über Jahrzehnte hinweg ohne Verwaltungs- und Gerichtszentrum mit Provisorien auskam. So etwa behielten die Eidgenossen die von Luzern geschaffene Vogtei bis 1435 unverändert bei und liessen sie von einem alle drei Jahre wechselnden Vogt verwalten; je ein eidgenössischer Vogt versah von Muri beziehungsweise von Mellingen aus die mittleren und unteren Ämter. Erst 1435 legten die Eidgenossen die verschiedenen Verwaltungsbezirke zusammen und unterstellten alle Ämter einem einzigen, nicht residierenden Vogt, der als

Karte 2: Der Stadtstaat Luzern und seine Ämter im Aargau 1415–1425.



Repräsentant der Landesherren alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort gestellt wurde.²⁴

Im Amt Meienberg hielten die Eidgenossen bei der Wahl eines zentralen Gerichtsorts am zerstörten Meienberg trotz fehlender Stadtmauern und geringer Bevölkerungszahl fest, da ihnen dieses alte administrative und gerichtliche Zentrum die nötige Legitimation verschaffte. An einem Wiederaufbau des Städtchens war dagegen niemand, vor allem nicht die nahen Städte Luzern und Zug interessiert. In Meienberg tagten somit das Amtsgericht und die Frevel- und Appellationsgerichte (Abrichtungen). Hier versammelte sich die Amtsgemeinde, an der die Amtsgenossen alle zwei Jahre dem neuen oder aufreitenden Landvogt zu huldigen und ihren Untertaneneid abzulegen hatten.²⁵ In den 1470er-Jahren erwog man, den Standort des Amtsgerichts unter den Niedergerichten Meienberg, Sins, Reussegg, Dietwil und Rüti alternieren zu lassen, was die Amtsgenossen ablehnten, da Meienberg am zentralsten gelegen sei.²⁶ Nach dem Zweiten Villmergerkrieg von 1712 und der Zweitteilung der Landvogtei kam das Amt Meienberg zur Landvogtei der Oberen Freien Ämter unter den Acht Alten Orten, unter denen die fünf katholischen Stände Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden die Mehrheit besassen.

Lange dauerte es, bis sich die regierenden Orte über die Schaffung einer zentralen Landschreiberei einig werden konnten: 1562 entstand sie erst in Muri und ab 1576 – mit dem Wohnsitzwechsel des Landschreibers nach Bremgarten – in der Wälizmühle im Friedkreis der Stadt Bremgarten, ausserhalb der Freien Ämter. Es fehlte auch ein zentrales Landgericht mit Richtstätte: Alte österreichische Landgerichte mit Galgen überdauerten in den Ämtern Meienberg, Hitzkirch-Richensee und Muri. Für die unteren Ämter, die bis 1415 zum Hochgericht Lenzburg gehört hatten, wurde anfänglich der Gerichtsplatz Muri in Anspruch genommen, bis man Ende des 16. Jahrhunderts einen Versammlungs- und Landgerichtsplatz auf der Ebni knapp ausserhalb des Bremgarter Friedkreises schuf, wobei die Stadt Bremgarten bei Kapitaldelikten mit ihrer nahe gelegenen Richtstätte und dem Scharfrichter aushalf. Erst um 1609 errichtete die eidgenössische Verwaltung eine eigene Richtstätte auf dem Landgerichtsplatz, die ab da für die ganze Landvogtei offiziell zuständig war.²⁷

Der Sonderstatus des Amts Meienberg in der Landvogtei Freie Ämter

Ab 1435 war das Amt Meienberg somit ein Bestandteil der Gemeinen Herrschaft oder Landvogtei Freie Ämter.²⁸ Die Beziehung der Amtsbewohner zur neuen Verwaltung war von Anfang an eine eher kühle, wogegen die Bindung an Luzern bestehen blieb, die von der Stadt sukzessive ausgebaut wurde.

Die Stadt Luzern hatte bereits 1422 die Gerichtsherrschaften Dietwil links und Gisikon-Honau rechts der Reuss erworben; sie verband den neuen Herrschaftsbesitz 1432 mit einer Reussbrücke bei Gisikon und sicherte sich damit den kürzesten Landweg nach Merenschwand und weiter in den Aargau. 1501 erwarb sie die Privatherrschaft Reussegg-Sins, die sich als eine der grösseren Zwingherrschaften im Amt

Meienberg in einem breiten Band längs der Reuss zwischen Rüti und Mühlau und westlich bis unmittelbar vor das Städtchen Meienberg erstreckte. Luzerns Herrschaftsrechte reichten damit erneut von der Staatsgrenze talabwärts bis auf die Höhe von Muri; im linksufrigen Reusstal fehlte nur die Zwingherrschaft (Ober-)Rüti. Diese ging jedoch 1498 an die Stadt Zug, die schon 1486 die Fähre Sins als direkte Verbindung in die Ämter erworben hatte. Nicht zum Kauf stand der eidgenössische Niedergerichtsbezirk Meienberg. Luzern und Zug bauten somit, soweit Herrschaften zu kaufen waren, ihre Stellung als Gerichtsherren im Reusstal unter der Oberhoheit der eidgenössischen Landesverwaltung, an der sie mitbeteiligt waren, kräftig aus.

Ob aus Berechnung oder aus Anhänglichkeit zu Luzern trat das Amt Meienberg im Zweiten Kappelerkrieg von 1531 nicht wie die unteren Ämter zum neuen Glauben über, sondern hielt am alten fest und machte mit einem Kontingent sogar den Feldzug auf Seiten der katholischen Orte mit. Die siegreichen Orte belohnten das treue Amt Meienberg, indem sie diesem innerhalb der Freien Ämter eine Sonderstellung verschafften: Die unteren Ämter verloren die freie Untervogtswahl, Meienberg behielt sie wie auch die Ämter Bettwil und Muri. Die unteren Ämter verloren das ihnen vom Papst und den Sechs Orten 1512 gewährte «Bannerprivileg». Das Amt Meienberg bekam 1533 das neue Bannerprivileg und damit die Führung des Banners im Freiamter Kriegsauszug vor allen anderen Ämtern. Die Amtsgenossen wählten den Bannermeister auf Lebenszeit in freier Wahl ohne Einmischung der Landesherren.²⁹ Das Privileg beinhaltete jedoch auch, dass das Amt im Defensionalkontingent am meisten Mannschaft zu stellen hatte.³⁰

Die Privilegierung bewirkte aber auch, dass das Amt in allem eine Vorzugsstellung beanspruchte. So opponierte es 1562 gegen das neue eingeführte Amt eines Landschreibers der Freien Ämter, nachdem es diesem wie die unteren Ämter unterstellt worden war. Das Amt beanspruchte die freie Wahl des Notariats, das heißt das Recht der Amtsbewohner, verschreiben zu lassen, wo diese wollten; zur Wahl standen die nahen Kanzleien der Zwingherren Luzern, Zug und Kloster Muri. Als der in Bremgarten residierende Landschreiber der Freien Ämter gegen diesen Anspruch sein Monopol auf das Notariatsgeschäft geltend machte, beschwerten sich die Meienberger in immer neuen Querelen über dessen Amtsführung, besonders auch gegen den ihnen bürokratisch aufgezwungenen Weg in die Kanzlei nach Bremgarten.³¹ Und wo immer sich Gelegenheit bot, demonstrierte das Amt Meienberg seine Sonderstellung: Als seine Grenzen zum luzernischen Staatsgebiet 1601 neu vermarktet wurden, setzte das Amt durch, dass die Grenzsteine auf Meienberger Seite mit dem Meienberger Amtswappen – dem Maibaum auf dem Dreiberg – und nicht korrekt mit dem Landeswappen der Freien Ämter versehen wurden.³² Dies geschah indes nicht ganz zu Unrecht, denn das Amt Meienberg war ja neben den Ämtern Muri und Hitzkirch-Richensee ein selbstständiger Hochgerichtsbezirk,³³ bis um 1609 das neugeschaffene Landgericht mit Richtstätte ob Bremgarten zuständig wurde.

1611 wurde den nördlichen Ämtern das verlorene Bannerrecht wieder zugestanden. Damit verlor das Meienberger Amtsbanner seinen Vorrang in der Landvogtei, aber das Bannermeisteramt behielt sein hohes Sozialprestige. Das Amt war so sehr begehrt, dass sich bei der Bannermeisterwahl von 1647 einer der drei Amtsanwärter zur Bestechung von Wählern hinreissen liess. Der Fall wurde gerichtlich dahin entschieden, dass der Bannermeister zwar weiterhin durch die Amtsgenossen zu wählen sei, neu aber im Beisein eines Vertreters der katholischen Orte und des Landschreibers, die den Gewählten nach der Wahl in Eid nahmen, womit die Sonderrolle des Amts Meienberg bereits 1611 wieder in Richtung auf das Normalmass der anderen Ämter zurückgesetzt war.³⁴ Doch auch so blieb das Ansehen des Bannermeisteramts ungebrochen hoch: Von dem 1647 regulär gewählten Bannermeister Hans Jakob Villiger († 1677) «vererbte» es sich auf dessen Sohn (Hans) Kaspar († 1718) und weiter auf den Enkel Hans († 1760) und blieb damit für 113 Jahre in der Familie Villiger von Fenkrieden.³⁵

Die grosse Bedeutung des Meienberger Bannerprivilegs, das dem Amt für rund acht Jahrzehnte in der Landvogtei eine Sonderstellung verschaffte, wird aus der historischen Gesamtsicht verständlich. Die Sonderstellung glich die Nachteile der peripheren Lage in der Landvogtei aus. Der von den Meienbergern erkämpfte Vorrang kompensierte, streng besehen, bloss die Nachteile, mit denen sich das Amt seit seiner Zuteilung zu den Freien Ämtern ab 1425 konfrontiert sah. Von den ähnlich strukturierten luzernischen und zugerischen Landgebieten abgetrennt, sah sich das Amt – nunmehr im Wettbewerb mit den 13 Ämtern der Landvogtei – gegenüber den verkehrsmässig, wirtschaftlich, bevölkerungsmässig und ab dem 17. Jahrhundert wie Wohlen auch protoindustriell weit gewichtigeren unteren Ämtern im Hintertreffen. Aus diesem Grund stand das Amt in Vielem mit dem Rücken zu den unteren Ämtern, lehnte ab, was von dort und von der Landvogteiverwaltung in Bremgarten kam und öffnete sich vielmehr auf die verwandten luzernischen und zugerischen Landgebiete und deren Landbevölkerung «wegen alter liebe und nachbarschafft», wie sich einheimische Beamte ausdrückten.³⁶

Der Aufbau der Amtsverwaltung Meienberg: Hohe Gerichtsbarkeit, Amtsgericht und Behörden

Was die eidgenössischen Orte 1425 an Rechten in ihre gemeinsame Verwaltung übernahmen, trug bereits den Stempel der vergleichsweise zentralistischen luzernischen Vogteiverwaltung, die unklare Rechtssituationen stets entschlossen zu ihren Gunsten entschied. Ab 1425 gehörte die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit im ganzen Amt den regierenden Orten (Karte 3). Ausnahmen davon betrafen kleine Einsprengsel an Sonderrechten, so die erweiterte Nieder- und Frevelgerichtsbarkeit bis an den Tod in der Reussegger Burg und Vorburg «zwischen dem Graben», die sich noch im 17. Jahrhundert durch unterschiedliche Herrschaftseide für Bewohner «inner- und ausserhalb des Grabens» unterschied,³⁷ sowie die noch im 15. Jahrhundert geltenden

kleineren Bussen für die Bewohner des einstigen Meienberger Stadtbezirks.³⁸ Vergeblich suchte die Stadt Luzern in ihrem Zwing Dietwil die Anerkennung der mittleren oder Frevelgerichtsbarkeit gegen den Widerstand der eidgenössischen Landvogteiverwaltung durchzusetzen; in der Praxis allerdings übte sie diese auch ohne offizielle Anerkennung aus.³⁹

An der Spitze des Amts stand der einheimische Untervogt (Amtsuntervogt) in der Doppelfunktion als Vertreter der Eidgenossen beziehungsweise des Landvogts sowie der Amtsgenossen. Er vertrat den abwesenden Landvogt als Vorsitzender (Richter) am Amtsgericht in Meienberg. Er war für das Einsammeln aller der Obrigkeit beziehungsweise dem Landvogt zustehenden Einkünfte an Steuern, Gebühren und Bussen und für die jährliche Abrechnung zu Handen der ihn dabei beratenden Gerichtsbeisitzer (Sechser) verantwortlich. Auf solchen Abrechnungen aus den 13 Ämtern basierte jeweils die Rechnungsablage des Landvogts vor der Jahrrechnungstagsatzung der regierenden Orte. Der Untervogt im Amt Meienberg wurde von den Amtsgenossen frei gewählt und der Gewählte dem Landvogt präsentiert, der diesen ohne Wenn und Aber anzunehmen und im Amt zu bestätigen hatte. Das Amt wachte eifersüchtig über dieses Privileg der freien Untervogtwahl, das einige Landvögte gerne abgeschafft hätten, weshalb es sich die Amtsgenossen stets wieder bestätigen liessen.⁴⁰ Beim Schlagabtausch zwischen einem Zürcher Landvogt und dem Amt Meienberg 1782/83 wurde den Amtsgenossen das Vorrecht allerdings nur mit der Auflage wieder bestätigt, dass sie einen begüterten («hablichen») Mann wählten, der für seine Finanzverwaltung gutstehen könnte; täte er dies nicht, müsste das Amt an seiner Statt für Schäden einstehen.⁴¹ Dabei wird erstmals die Doppelbesetzung des Amts mit einem «amtierenden» und einem «stillstehenden» Untervogt aktenkundig; diese Regelung war jedoch bereits ab 1559 im Brauch.⁴² Die Doppelbesetzung von Schlüsselämtern war in den Stadtstaaten wohlbekannt: Spitzenamtleute wurden auf Lebenszeit oder bis zu ihrer selbst ausgesprochenen Resignation gewählt, wie das Beispiel der luzernischen Landvögte für Merenschwand zeigt. In der Meienberger Volkswahl konnte der Untervogt jedoch nach Ablauf seines Stillstands bestätigt oder auch «entlassen» beziehungsweise abgewählt werden. Bewerber um das Untervogtsamt waren theoretisch aus allen Siedlungen des Amts Meienberg zugelassen.⁴³ Tatsächlich aber kamen sie überwiegend aus den zentralgelegenen Dörfern der Landesherren, vor allem aus Aettenschwil, Auw, Fenkrieden und Meienberg. Übereinstimmend waren es habliche Bauern, alle Angehörige der dörflichen Oberschicht. Unter den Amtsinhabern dominierte das verzweigte Geschlecht der Villiger aus den Orten Aettenschwil, Fenkrieden und Auw.

Das Amtsgericht war ein Geschworenengericht mit sechs vereidigten Beisitzern (Gerichtssässen), die als geschworene Sechser oder kurz Sechser oder Geschworene bezeichnet, von den Amtsgenossen an der Amtsgemeindeversammlung gewählt wurden. Säss der Untervogt als Repräsentant der Obrigkeit dem Amtsgericht in Meienberg vor, trug er einen Amtsmantel in den Standesfarben des zur Zeit

regierenden Landvogts und als Zeichen seines Richteramts den Richterstab. Die Gerichtssässen fällten zusammen mit dem Untervogt als Urteilsprücher und Richter das Urteil («spruch»), das sich auf Parteienaussagen, auf Zeugenaussagen («kundschaften»), Augenscheine und schriftliche Dokumente stützte. In Pattsituationen gab der Vorsitzende den Stichentscheid. Gerichtssässen amteten auch als Fürsprecher für Mandanten; die Fürsprecher am Amtsgericht Meienberg mussten von aussen aus anderen Ämtern oder aus Dorfgerichten beigezogen werden. Die Zivil- und die Strafrechtspflege lagen in den Händen von Laien ohne juristische Bildung, die jedoch im geltenden Recht und den bräuchlichen Rechtsverfahren bewandert waren. Das Recht bestand lange im mündlich überlieferten Gewohnheitsrecht, bis es vermutlich erstmals 1527 bei der Überarbeitung des Meienberger Amtsrechts verschriftlicht wurde und von da an als «Amtsbuch» den Richtern und Fürsprechern bei der Urteilsberatung und in Zweifelsfällen zum Nachschlagen diente.⁴⁴ Im Gegensatz zu den prominenten, teils auch umstrittenen Politfiguren von Untervögten der unteren Ämter traten die Untervögte im Amt Meienberg weniger markant auf, doch auch sie genossen hohes gesellschaftliches Ansehen und vertraten ihr Amt auch vor der eidgenössischen Tagsatzung wie etwa Rochus Meyer aus Dietwil.⁴⁵

Unter den Ämtern, zu denen Einheimische zugelassen waren, genoss das Amt des Fähnrichs, der ab den 1620er-Jahren den Ehrentitel eines Bannermeisters trug, das höchste Ansehen.⁴⁶ Der Fähnrich beziehungsweise Bannermeister des Amts Meienberg wurde als Anführer des militärischen Auszugs durch die Amtsgenossen auf Lebenszeit gewählt. Die Ämter von Untervogt und Bannermeister lagen oft in einer Hand; auch da dominierte das Geschlecht der Villiger.⁴⁷

Die untere Herrschaftsstruktur: Zwinggerichte, Gerichtsbezirke und Behörden

Während die Hohen Gerichte mit dem Blutgericht einheitlich in der Hand der eidgenössischen Landesherren lagen, mussten sich diese bei den Unter- oder Niedergerichten mit weiteren Gerichtsherren in das Gerichtswesen teilen.⁴⁸ Zwingherren waren die regierenden Orte selbst im grössten Zwingbezirk Meienberg, die Abtei Muri in Beinwil, die Stadt Luzern in Dietwil und Sins-Reussegg und die Stadt Zug in (Ober-)Rüti. Nicht nur war der Umfang der fünf Niedergerichts- oder Zwingbezirke unterschiedlich (Karte 3), sondern auch deren Organisation, worüber die vom 15. Jahrhundert an kodifizierten Zwingordnungen sowie das Amtsrecht Auskunft geben.

Der Rechtsbezirk der eidgenössischen Landvogteiverwaltung: der Zwing Meienberg

Der Rechtsbezirk der Landvogteiverwaltung war der umfangreichste; er erstreckte sich in der Mitte des langgestreckten Amts bis auf die Höhen des Lindenbergs. Erinnern wir uns, dass die Habsburger als Schirmvögte ihres Hausklosters Muri ihr «Officium Meienberg» auf Klostergrund aufbauten und dieses 1359 in die Verwaltung ihrer Dienstleute und Pfandinhaber Gessler übergaben, die es 1415/20 an Luzern und 1425

definitiv an die Eidgenossen verloren.⁴⁹ Unter der eidgenössischen Landvogtei-Verwaltung umfasste der Zwingbezirk elf Dörfer und Weiler, darunter die Pfarrdörfer Abtwil und Awu, die grösste Dorfsiedlung im Amt, sowie eine Reihe von Hofgruppen und Einzelhöfen.⁵⁰ Sie alle waren einst grundherrliche Gerichtsbezirke unter verschiedenen Besitzern, büssten aber schon im 15. Jahrhundert ihre Eigenständigkeit ein. Unter den Eidgenossen wurden sie in einen einzigen Zwingbezirk zusammengefasst, der von Meienberg aus verwaltet wurde. Eigentlich lag dieses Gerichts- und Verwaltungszentrum exzentrisch am Ostrand des Zwings, doch bezogen auf das ganze Amt, lag es klar im Zentrum, was die strategische Überlegung der Habsburger



Karte 3: Die Ämter Meienberg und Merenschwand:
interne Gerichtsstruktur und territoriales Umfeld.

bei der Stadtgründung offenlegt. Denn was unter den Eidgenossen nurnmehr eine Siedlung in Weilergrösse war, das hätte nach dem Willen der Stadtgründer eine burgähnliche Kleinstadt sein müssen.

Über die Zwingsorganisation der Landvogteiverwaltung gibt das Amtsrecht von 1527 erste Auskünfte.⁵¹ Demgemäß bestand das in Meienberg tagende Niedergericht aus sechs Geschworenen oder Sechsern, dieselben wie beim hohen Gericht, ferner aus vier Fürsprechern als Parteienvertreter, die man zu den Gerichtsverhandlungen beziehen konnte. Diese Gerichtsbehörde diente somit den höheren Gerichten auf Amtsstufe und dem Nieder- und Zivilgericht des Zwings mit dem Unterschied, dass dem höheren Gericht in der Regel der Landvogt, dem Niedergericht der Untervogt vorsass. Die Landvogteiverwaltung hatte hier aus ökonomischen Gründen auf die sonst übliche Doppelstruktur der Gerichtsorganisation verzichtet. Diese existierte noch 1416, als der Weibel⁵² als Vertreter der Landesherrin Luzern die alten Dorfgerichte («dorfgedinge») in Aettenschwil, Abtwil, Alikon und Auw präsidierte.⁵³ Nur im Beisein des Weibels durften die Dörfer ihre Dorfgerichte besetzen und Dorfbeamte wie den Förster bestellen; in Auw besetzte der Weibel das Hirtenamt sogar ohne Zutun der Dorfleute.⁵⁴ Die Auflösung der Doppelstruktur ging mit der Entziehung der auf die Dörfer beschränkten kleinräumigen Niedergerichte einher; die Zentralisierung fand in eidgenössischer Zeit, eventuell in den Jahren unter Luzern statt. Beim Instanzenzug vom niedern an das höhere Gericht fungierten als erste (untere) Instanz der Landvogt am Amtsgericht und als obere Instanz die eidgenössische Tagsatzung, die bis 1712 in Baden und danach für Belange der oberen Ämter in Frauenfeld tagte; der Weiterzug endgültiger Urteile der Tagsatzung an einzelne Orte wurde 1608 untersagt.⁵⁵

In den Dörfern überlebte das alte Dorfgeding in Form der «Gemeinde» als kommunale Organisation mit Flurgerichtsbefugnis: Die von der Gemeindeversammlung gewählten Sechser amteten wie ein Gemeinderat; sie setzten die Beschlüsse, die in der Gemeindeversammlung mit Abstimmen («mehren») gefasst wurden, mit kleiner Bussengewalt durch. Die Gemeindebeschlüsse galten als Dorfrecht. Mehrere Dörfer legten ihre gesammelten Gemeindebeschlüsse dem Landvogt im Amtsgericht zur Bestätigung vor, der ihnen die in der Landschreiberei kodifizierte Sammlung als Dorfordnung («dorfbrief») unter seinem Siegel ausstellte.⁵⁶

Der Rechtsbezirk des Klosters Muri: der Zwing Beinwil

Das Kloster Muri hatte im Amt Meienberg nicht alles Klostergut eingebüsst; noch gehörte ihm ausgedehntes Grundeigentum südlich der Klosterherrschaft Muri wie Wallenschwil und das Weiler- und Einzelhofgebiet am Lindenberge (am Berg: Winterschwil, Brunnwil, Horben, Grüt und Grod/Grat). Nicht zu Muri gehörte der ausgedehnte Kirchensatz Beinwil und das kleine Niedergericht Beinwil, das 1239 als Schenkung eines Adeligen an das Kloster Kappel gelangt war. Kappel blieb Zwing- und Kirchenherr unter den Eidgenossen und selbst nach der Säkularisation in der

Reformation.⁵⁷ Erst 1586 verkaufte Zürich namens des säkularisierten Klosters den gesamten Besitz in Beinwil – das kleine Niedergericht, den Kirchensatz und sonstige Einkünfte – an die Luzerner Ratsfamilie Holdermeyer, von der ihn das Kloster Muri 1614 erwarb.⁵⁸ Ab 1614 war Muri Zwingherr im Dorf Beinwil und Kirchenherr in der umfangreichen Pfarrei Beinwil.⁵⁹

Unter Kappel umfasste das Gericht Beinwil ursprünglich nur das Dorf, dessen Ackerflur und Gemeinwerke; die Zwinghörigen waren zugleich Lehenleute auf Kappeler Klosterhöfen.⁶⁰ Der ortsferne geistliche Zwingherr Kappel bezog das Dorf in seine am Albis gelegene Gerichtsorganisation ein: Für die Beinwiler zuständig waren das grundherrliche Maien- und Herbstgericht in Rifferswil am Oberalbis, unweit von Kappel, und bei Appellationen das Gericht des Abts in Kappel «vor dem Tor»; der Abt urteilte endgültig.⁶¹ Die Zwingoffnung von zirka 1530 überliefert auch nach der Klostersäkularisation die alte Organisation, nur amtete anstelle des Abts der von Zürich eingesetzte Schaffner als Klosterguts- und Gerichtsverwalter; er besetzte das Wochengericht in Beinwil, setzte den Ammann und die vier Richter (die Viere) ein und ernannte den Förster.⁶² Aber nicht er, sondern Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich entschieden Beinwiler Appellationsfälle endgültig, was den katholischen Orten nicht passte, die verlangten, dass Gerichtsurteile vor den Landvogt der Freien Ämter zu ziehen seien. Auch sprachen sie dem zürcherischen Gericht die Ahndung und Bestrafung von Flur- und Waldfreveln im Zwing Beinwil ab. Als sich die Angriffe auf die legitimen Gerichtsrechte Kappels häuften, bewog dies Zürich, Gericht und Kirchensatz von Beinwil bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zu verkaufen. Diese bot sich 1586 in einem Tauschhandel mit der Luzerner Ratsfamilie Holdermeyer.⁶³

Die Abtei Muri erwarb 1614 den Herrschaftsbesitz der Holdermeyer – das Niedergericht, den Kirchensatz und sonstige Einkünfte – und mit der Zwingherrschaft auch das Kappeler Zwingrecht. Unter Muri änderten sich die Herrschaftsverhältnisse gründlich: Das Dorf Beinwil kam mit den murianischen Weilern und Einzelhöfen am Lindenbergt in einem einzigen Rechtsbezirk unter das Regime einer starken, präsenten Grundherrschaft, die über eine wohlorganisierte Ökonomie und über eine von studierten Juristen geleitete Rechtsverwaltung verfügte. Die veränderte Situation ist in der Beinwiler Zwingoffnung von 1683 dokumentiert: Die Beinwiler Zwingsangehörigen, ob Lehenleute auf Murihöfen oder auf einstigen Kappelerhöfen, wurden bei Versammlungen alle vor das grundherrliche Maien- und Herbstgericht in Muri «unter der Linde» zitiert. Hier besetzte der Abt persönlich das Beinwiler Zwinggericht – den Ammann und die vier Richter – für ein Jahr und vereidigte sie; er ernannte die zwei Dorfmeier (Anwälte) als Aufsichtsbeamte über die Flur, den Weinschätzer und den Wirt und vereidigte sie. Gemeindebeschlüsse zur Ordnung des dörflichen Zusammenlebens mussten im Beisein des Abts gefasst werden und wurden auf Wunsch der Beinwiler und um ihnen einen offiziellen Rechtscharakter zu verleihen, an der Zwingsversammlung vom Kanzleischreiber des Klosters proto-

kolliert und ins Kanzleidiarium (Journal) eingetragen.⁶⁴ Aber weder die Zwingoffnung noch die Dorfrechte wurden den Beinwilern ausgehändigt; sie blieben vielmehr in der Klosterkanzlei unter Verschluss.

Der Instanzenzug sah vor, dass Beschwerden in unterer Instanz an die klösterliche Kanzlei beziehungsweise den Pater Kanzler, in oberer Instanz direkt an den Abt zu richten waren.⁶⁵ Die in der Klosterkanzlei Muri aufbewahrte Beinwiler Zwingoffnung reglementierte vorab die Belange der Grundherrschaft, die der Wertehaltung der Lehenhöfe diente. Auch die Gerichtsbarkeit war nach dem Muster der agrarischen Zwing- und Bannherrschaft geregelt. Nur am Schluss findet das dörfliche Zusammenleben seine Ordnung.

Die Rechtsbezirke der Stadt Luzern: die Zwing Dietwil, Reussegg und Sins

Die Stadt Luzern hatte ihr Amt Meienberg 1425 definitiv an die eidgenössische Gemeine Herrschaft, die spätere Landvogtei Freie Ämter, verloren. Diesen herben Verlust verwand die Stadt nicht, weshalb sie denn auch mit dem Kauf der Zwingherrschaft Dietwil 1422 und der Privatherrschaft Reussegg-Sins 1501 von Anfang an deutlich machte, dass sie die verlorene Herrschaftsposition zurückgewinnen wollte. Der Zwing Dietwil bestand aus dem Pfarrdorf Dietwil⁶⁶ auf der Terrasse über dem Talgrund und dem an der Reuss liegenden Hof Eien; der Steckhof Gumpelsfahr an der Reuss lag ausserhalb des Zwings, war aber mit dem Dorf in einer Übereinkunft um die dörfliche Allmendweide verbunden.⁶⁷ Die Privatherrschaft Reussegg-Sins bestand aus zwei selbstständigen Niedergerichtsbezirken, aus dem Zwing Reussegg mit dem ehemaligen Herrschaftszentrum – Burg, Palas und Vorburg auf einem Hügel zwischen der Landstrasse und der Reuss – und dem nahen Weiler Reussegg sowie aus dem Zwing Sins mit dem Pfarrdorf Sins und den Weilern Winterhalden und Sinserhöfe, alle auf der Talterrasse.

Territorial machten die zugekauften Zwingherrschaften einen nicht unerheblichen Teil am verlorenen Amt aus. Doch was waren Luzerns Rechte an den beiden Herrschaften? Bei näherem Besehen erscheinen Rechte und Einkünfte nicht als das, was Luzern vorgab. Von Anfang an entbrannte mit der eidgenössischen Landesverwaltung Streit um die Luzerner Gerichtskompetenzen im Zwing Dietwil. Beim Kauf des Zwings wurden die Gerichtsrechte auf Wunsch der Luzerner als umfassende Zwinggerichtsbarkeit verurkundet; tatsächlich war das, was die Stadt Luzern von ihrem Bürger Ulrich von Moos 1422 erwarb, bloss eine kleine Gerichtsbarkeit mit Bussen bis zu drei Schilling, wie sie für grundherrliche Flurgerichte typisch war. Der Luzerner Rat befreite den Verkäufer nachträglich von jeder Haftung für den von Luzern gewünschten aufpolierten Vertragsinhalt.⁶⁸ Die Privatherrschaft Reussegg, die Luzern von seinem Bürger Ritter Albin von Silenen erworben hatte, war wenig ertragreich mit Herrschaftskompetenzen, die noch das Gehabe einer mittelalterlichen Adelsherrschaft trugen, und Herrschaftsrechten, die von den Zwinggenossen heftig bestritten wurden.⁶⁹ Bemerkenswert war die besondere Rechtslage der

mittelalterlichen Burg Reussegg mit Vorburg «innerhalb des Grabens»; sie erinnert an Rechtsverhältnisse rund um das Burg-Städtchen Meienberg, denn in diesem kleinen Bezirk besass der Burgherr nicht nur die Frevelgerichtsbarkeit, sondern sogar das Mannschaftsrecht, was Luzern gegenüber den eidgenössischen Landesherren bis ins 17. Jahrhundert herausstrich.⁷⁰ Die somit an beiden Orten geringen Rechte wurden von der Stadt von Anfang an gross aufgezogen, so als ob sie stets noch Landesherrin und nicht bloss rechtlich nachrangige Zwingherrin unter eidgenössischer Oberhoheit war. Zeugnis dieser Haltung legen der aufwendige Dietwiler Zwingrodel von 1530 und das unter Luzerns Ägide kodifizierte Meienberger Amtsrecht von 1527 ab.⁷¹

Der Streit um Luzerns Gerichtskompetenzen im Zwing Dietwil entzündete sich an wechselnden Inhalten der Gerichtsbarkeit: So etwa beanspruchte die Stadt in Dietwil das Erbe von Unehelichen und die Kompetenz, über Friedbruch und Frevel zu richten, sie erhob Anspruch auf die Vermögenssteuer von Wegziehenden und wandte bei Konkursen Luzerner, nicht Freiamter Konkursrecht an. Es waren Kompetenzüberschreitungen auf Kosten der übergeordneten Amtsgerichtsbarkeit des Landvogts der Freien Ämter bei Fällen, die vor das Amtsgericht in Meienberg gehörten und aber vor den Rat in Luzern kamen, und mit Einkünften, die an der Landvogteiverwaltung vorbei nach Luzern flossen.⁷² In Abständen bemühte man sich um Kompetenzausscheidungen, letztlich um die Beilegung des Machtstreits, so etwa in den Krisensitzungen von 1559 und 1606 im Kloster Muri, an der Tagsatzung von 1613 in Luzern sowie an der Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1778 in Frauenfeld.⁷³ Doch was man jeweils erreichte, war nicht dauerhaft, da sich der Streit an stets wieder neuen Übergriffen der Luzerner Zwingverwaltung entzündete.

Im Rahmen der luzernischen Landesverwaltung nahmen die Zwingherrschaften Dietwil und Sins-Reussegg beide eine besondere Stellung ein, waren aber unterschiedlich organisiert: Die Zwingherrschaft Dietwil wurde zusammen mit Honau und Gisikon erworben und wahrscheinlich von Anfang an vom dort zuständigen Vogt von Habsburg nebenher verwaltet; in Dietwiler Belangen trat dieser als «Zwingherr von Dietwil» auf. Die ehemalige Privatherrschaft Reussegg unterstand dagegen einem Grossratsmitglied mit dem Titel eines «Vogts von Reussegg».⁷⁴ Lediglich für rund 20 Jahre – nach 1581 bis 1603 – kam sie in die Verwaltung der Landvögte von Entlebuch zur Aufbesserung der dortigen Vogtseinkünfte, bis sie ab 1603 wieder als selbstständige Vogtstelle, diesmal durch einen Kleinrat, geführt wurde. 1655 kam sie definitiv in die Verwaltung des Luzerner Kornamts, wobei der nichtamtierende oder abgehende Kornherr als Zwingherr fungierte.⁷⁵ Beide Zwingverwaltungen trugen dem Staat Luzern unter dem Strich nur geringe Einkünfte ein, weshalb Luzern auf die möglichst kostengünstige Verwaltung im Nebenamt aus war. Dem Sparziel diente auch die Beschneidung der Unkosten beim Amtsantritt der beiden Vögte.⁷⁶

Der Dietwiler Zwingrodel von 1530 diente der Stadt Luzern zur Dokumentation ihrer Herrschaft. Er enthielt aber auch die Dorf- und Gerichtsordnung, weshalb er an

den Sitzungen des Zwinggerichts vorliegen musste und mit Nachträgen, Änderungen und Bestätigungen von Artikeln laufend aktualisiert wurde.⁷⁷ Die Zwingordnung trägt die Züge eines grundherrlichen Zwing- und Banngerichts ähnlich wie die des Zwings Beinwil: An der Spitze des Zwings stand der einheimische Ammann in der Doppelfunktion als Vertreter des Zwingherrn beziehungsweise der Luzerner Obrigkeit und der Zwinggenossen. Der Ammann vertrat den Zwingherrn am Gericht und leitete namens der Obrigkeit die Gemeindeversammlung. Er war für das Einsammeln der obrigkeitlichen Einkünfte an Steuern, Gebühren und Bussen zuständig und versah das Amt des Weinschäters. Für Dietwil ist ein Geschworenen-Wochengericht belegt, das aus vier Geschworenen (Zwingsvierer) und vermutlich zwei Fürsprechen bestand. Im 18. Jahrhundert wirkte ein einheimischer Gerichtsschreiber im Gericht und an der Gemeindeversammlung mit als Ersatz für den bis dahin vom Zwingherrn aus Luzern mitgebrachten Schreiber. Bei Appellationen kamen geringe Fälle vor den Zwingherrn, schwerere Fälle aber vor den Rat in Luzern.⁷⁸ Zum engeren Kreis der Gemeindebeamten gehörten Säckelmeister und Kirchmeier; es gab auch einen Förster.

Unter Luzern glich die Gerichtsorganisation in Sins und Reussegg jener in Dietwil. Doch davor trug sie die Züge eines spätmittelalterlichen Grundherrengerichts: Gestützt auf seine Zwing- und Banngewalt, lädt der adlige Zwingherr die Zwinggenossen vor sein Maien- und Herbstgericht (Geding) und fordert Frondienste (Tagwan), Vogthühner, Handänderungsgebühren (Ehrschatz) und Erbschaftssteuern (Todfall) als Herrschaftsrechte. Hält er nicht Gericht, haben ihm die Genossen weder Vogthühner noch Tagwan zu leisten.⁷⁹ Ein geschworener Weibel amtet auf Burg Reussegg als Vertreter des Burgherrn und der Genossen analog den Verhältnissen im Burg-Städtchen Meienberg. Der Zwingherr besetzt dessen Stelle und das Geschworenen-Wochengericht in Sins.⁸⁰ Vor ihn getragene Appellationsfälle entscheidet er endgültig. Schon vor dem Herrschaftskauf trat die Stadt als Schutzmacht der Luzernbürger Herrschaftseigentümer auf und half bei der Modernisierung des Reussegger Herrschaftsrechts (Gerichtsordnung, Hofrecht der Lehenbauern), das jenem in Dietwil angeglichen wurde: Statt des Weibels leitete ein Ammann das Wochengericht in Sins, das in der dortigen Taverne tagte.⁸¹

Insgesamt regierte und waltete die Stadt Luzern in seinen Zwingen fast wie im eigenen Staat. Ohne Rücksicht auf die eidgenössische Oberhoheit straffte sie die Gerichtsverwaltungen und richtete sie auf Luzern aus. Mittelalterliche Relikte wie die alten Herrschaftsrechte wurden modernisiert und die alte Adelsburg Reussegg dem Zerfall überlassen. Eine solche Politik war nur im stillen Einverständnis der Bevölkerung möglich, die der eidgenössischen Amtsverwaltung abgeneigt und Luzern und den Inneren Orten für die Meienberger Sonderrechte zu Dank verpflichtet war. Nicht zuletzt band Luzern das Amt und seine Reusstaler Herrschaften an den Luzerner Markt und die Stadt durch die direkte Strassenverbindung über die für Meienberger Amtsbewohner zollfreie Gisiker Brücke.

Der Rechtsbezirk der Stadt Zug: der Zwing Rüti (Oberrüti)

Die Stadt Zug erwarb 1498 die Zwingherrschaft Rüti und trat damit als Konkurrentin der Stadt Luzern um den Herrschaftsbesitz im linksufrigen Reusstal auf. Über die Fähre Sins besass Zug schon seit 1486 eine direkte Verbindung und war so nicht auf den Verkehrsweg über die luzernische Gisiker Brücke angewiesen. Die Herrschaft umfasste das Pfarrdorf Rüti,⁸² ferner Hofgruppen und Einzelhöfe, darunter Winterhalden, alle auf der Talterrasse, ferner das tiefer gelegene Beugen.

Die Zwingherrschaft Rüti war eine hochmittelalterliche Grundherrschaft der Herren von Hünenberg, die auf ihrem Eigengut die Dorfkirche gründeten und diese als Eigentümer und Patronatsherren zusammen mit Zwing und Bann und dem Niedergericht verwalteten.⁸³ Vom letzten Zwingherrn, Hartmann von Hünenberg, ist ein Protestschreiben von 1415 an Luzern gegen die Annexion seiner Herrschaft überliefert. Da sich diese nicht rückgängig machen liess, verkaufte er Rüti mit allen Rechten dem Luzerner Ratsherrn Ulrich von Hertenstein wohl in den Jahren 1422–1424 oder 1429–1431, als dieser Vogt im Amt Meienberg war. Hertenstein seinerseits veräusserte den Komplex bereits nach 1442 dem Kloster Kappel, das mit Beinwil bereits im Amt Meienberg begütert war. Kappel wiederum verkaufte im Einverständnis seines Schirmvogts Zürich die Herrschaft 1498 an Zug zuhanden der nahen Wallfahrtskirche St. Wolfgang, deren Verwalter (Pfleger) als Zwingherr von Rüti nebenher auch die Zwingherrschaft verwaltete; diese Verwaltungsform bestand bis 1798.⁸⁴

Die Gerichtsorganisation des Zwings Rüti wird in der Zwingoffnung 1442 erstmals beschrieben.⁸⁵ Es ist das typisch grundherrliche Zwing- und Banngericht, das wir aus den Zwingen Beinwil, Dietwil, Sins und Reussegg kennen. Da die Kodifikation von 1442 aber einem Streit zwischen Zwingherr und Zwinggenossen entsprang, regelte sie nicht generell, sondern punktuell: Der Zwingherr besetzt das Gericht mit Richter und Rechtsprechern. Als Gegenleistung für die Gerichtshaltung steuern ihm die Genossen pro Haus ein Fasnachtshuhn und leisten einen Pflügerfrondienst («ere tagwan»). Das Gericht kann Bussen bis zu drei Schilling verhängen; davon geht ein Drittel an den Herrn und zwei Drittel an das Dorf. Die «Dorfgemeinde» verwaltet ihre Flur selbstständig; sie hat aber ihrem Zwingherrn und dem eidgenössischen Vogt den Treueid zu leisten.

Auch Zug modernisierte die Gerichtsverfassung: Der vom Zuger Stadtschreiber verfasste Zwingrodel von 1728 war von derselben Art wie jener im benachbarten Dietwil; er war ein Herrschaftsinstrument, aber auch eine Dorf- und Gerichtsordnung, die an den Gerichtssitzungen vorliegen musste und daher mit Nachträgen, Änderungen und Bestätigungen von Artikeln aktualisiert wurde.⁸⁶ Ähnlich waren auch die Rechtsverhältnisse: Ammann und Rat der Stadt Zug setzten und vereidigten den (Zwing-)Ammann als Vertreter der Obrigkeit und der Zwinggenossen und Vorsitzender am Gericht. Das Gericht wurde in Rüti durch einen Ratsvertreter beziehungsweise den Zwingherrn zusammen mit der Gemeinde mit vier Fürsprechern besetzt, die vereidigt wurden. Es handelte sich um ein Wochengericht, das auch als

Geschworenengericht fungierte; im 18. Jahrhundert führte ein einheimischer Gerichtsschreiber im Gericht und an der Gemeindeversammlung das Protokoll.⁸⁷ Die Gemeinde bestimmte ihre Flurbeamten, die Anwälte (Dorfmeier) und den Förster. An den wichtigen Amtssitzungen in Rüti, so etwa zur Rechnungsabnahme, nahmen Zuger Ratsherren teil; für diese Sitzungen galt die Teilnahmebeschränkung auf den Zwingherrn und den Stadtschreiber, wohl um den Staatssäckel vor allzu teuren Gerichtsmählern zu verschonen.⁸⁸

Im Rückblick nimmt sich die Zuger Regierung und Verwaltung der Reusstaler Herrschaft Rüti im Vergleich zur Herrschaftsverwaltung Luzerns ruhig aus. Zug ging nicht auf Konfrontation mit der Landvogteiverwaltung, schliesslich hatte es auch keine verlorene Landesherrschaft im Amt Meienberg zurückzuerlangen. Obschon auch Zug die Zwingverwaltung modernisierte⁸⁹ und Appellationsfälle ebenfalls vor die Obrigkeit in Zug zog, so war doch die eidgenössische Oberhoheit im Zwing Rüti akzeptiert.⁹⁰ Auch die Zwingverwaltung Rüti brachte dem Zuger Staatssäckel nicht viel ein. Die Hauptsache für die Zuger war wohl, dass sie mit Rüti den Fuss auf dem anderen Ufer hatten und dass sie Freiämter Korn über die Zuger Fähre Sins und ab 1641 über die Brücke auf ihren Markt lenken konnten.

Schwache Landesverwaltung, potente Gerichtsherren im Amt Meienberg

In die lokale Regierung und Verwaltung des Amts Meienberg teilten sich vier bedeutende Niedergerichtsherren, mehr als in jedem anderen Amt der eidgenössischen Landvogtei Freie Ämter, nämlich die regierenden Orte selbst, die Abtei Muri und die Städte Luzern und Zug. Die Inhaber von Niedergerichten unterstanden der eidgenössischen Landesherrschaft, an der Luzern und Zug mitbeteiligt waren. Diesem eidgenössischen Kondominium fehlte nun aber lange das Herzstück einer Verwaltungsorganisation – die Landschreiberei oder Kanzlei, die Rechts- und Verwaltungs-dokumente ausfertigt, Besitzverzeichnisse (Urbare) anlegt und bei Verhandlungen im Gericht oder bei Tagungen das Protokoll führt, die ferner für die Bevölkerung alle Kanzleisachen wie Schuldverschreibungen, Gültbriefe, familienrechtliche Dokumente, Verträge um Handänderungen und andere nötige Notariatsschreibarbeiten erledigt. Ohne eigene Kanzlei war die Verwaltung gezwungen, je nach Anlass die Dienste der Landschreiberei in Baden oder des Stadtschreibers von Bremgarten in Anspruch zu nehmen. Letzterer wurde besonders von den unteren Ämtern beigezogen. In den oberen Ämtern verfügten dagegen die Zwingherren über eigene Kanzleien mit professionellen Schreibern. Ging die Herren Vögte zu Gerichtssitzungen in ihren Zwing, dann waren sie stets von einem Schreiber begleitet, der am Gerichtsort alle anfallenden Schreibaufträge erledigte. Auch war der Weg in die Kanzleien, ob Zug, Luzern oder Muri, für die Amtsbewohner nicht weit.⁹¹ Das Kanzleiwesen in den oberen Ämtern war damit organisiert. Nun schufen aber die regierenden Orte 1562 in den Freien Ämtern ein eigenes Landschreiberamt, das seinen Sitz zuerst in Muri und später in Bremgarten hatte. Da Landschreiber nach dem Modus der dama-

lichen Zeit zwar ein offizielles Amt, aber ohne festen Beamtenlohn versahen, waren sie als quasi Selbstständigerwerbende genötigt, hinter jeder Verschreibung herzujagen. Aus diesem Umstand wuchs denn auch das Monopol der Landschreibereien auf das gebührenpflichtige Notariat, auf das Protokollscreiben und den sonstigen Schriftverkehr im Rahmen des öffentlichen Gerichtswesens.⁹² Luzern und Zug ihrerseits wollten sich das einträgliche Kanzleigeschäft auch nicht entgehen lassen: In ihren Zwinggerichten galten ihre Notariatsordnungen mit festen Schreib- und Siegeltarifen, ohne Rücksicht auf das Monopol des Landschreibers der Freien Ämter.⁹³ Dieses Monopol begegnete heftiger Ablehnung seitens der Bevölkerung des Amts Meienberg, die sich gegen zu hohe Gebühren und Kanzleitaxen wehrte und, indem sie die Schreiber der benachbarten Gerichtsherren gegen die Kanzlei Bremgarten ausspielte, dieser Vergünstigungen abpresste.⁹⁴ Auch beschwerten sich die Amtsgenossen gegen den ihnen bürokratisch aufgezwungenen weiten Weg in die Kanzlei nach Bremgarten. Während Luzern und Zug ihr Kanzleirecht im Amt Meienberg, geschützt durch ihren Status als mitregierende Orte, weiterhin unangefochten ausübten, kam dagegen das «Schreib- und Siegelrecht» der Abtei Muri im Zwing Beinwil unter Beschuss. Mit der Unterstützung der Landvögte schränkte das Landvogteiamt das murianische Notariatsrecht mittels juristisch spitzfindigen Erlassen zunehmend ein, bis sie am Ende des 18. Jahrhunderts schliesslich dazu überging, Muris Gerichtskompetenzen im Zwing Beinwil überhaupt infrage zu stellen.⁹⁵ Es waren nicht die reformierten, sondern katholische Landschreiber und Landvögte, welche die Kanzlei- und Gerichtsrechte des Klosters angriffen, während sich die reformierten Stände Zürich und Bern vielmehr korrekt an den 1712 im Vierten Landfrieden garantierten Schutz von Eigentum und Rechten der Klöster und Gerichtsherren in den Freien Ämtern hielten.⁹⁶

Im oberen Freiamt sehen wir also ein ständiges Kräftemessen zwischen der Nieder Herrschaft der Zwingherren und der Oberen Herrschaft der eidgenössischen Landesherren. Hier manifestierte sich auch der Unterschied zwischen der eidgenössisch-mehrörtigen Vogteiverwaltung und den Verwaltungen der benachbarten Stadtstaaten besonders deutlich. Als am Ende der Wachstumsperiode des 14. und 15. Jahrhunderts im Staatengefüge der Eidgenossenschaft weder für souveräne Staaten noch für Feudalherrschaften weiteres territoriales Wachstum gegen aussen mehr möglich war,⁹⁷ blieb nurmehr die Konsolidierung der Territorial- und Herrschaftsrechte im Innern. Der Ausbau im Innern löste in den Nachbarstaaten Zürich, Bern und Luzern einen über drei Jahrhunderte währenden Prozess der Entmachtung der unteren Gerichtsherren und deren Unterordnung unter die Staatsmacht aus. Den reformierten Staaten gelang es, mittels der Säkularisation die mächtigen geistlichen Herrschaften als Konkurrenten um die Macht zu eliminieren und deren Territorien in den Staatsbesitz zu überführen.⁹⁸ Aber auch im katholischen Staat Luzern waren weltliche und geistliche Feudalherren nach 1700 in die Staatsverwaltung eingegliedert, und ihre Territorien waren nurmehr Verwaltungseinheiten im Staat, bis geist-

liche Herrschaften 1848 schliesslich ebenfalls in den Staatsbesitz übergingen, als der liberale Staat über die Säkularisation die Sonderbundsschulden tilmte. Mit der Verdrängung der feudalen unteren Gewalten war der entscheidende Schritt auf den modernen Staat hin geleistet.

Dieser Prozess fand in den Freien Ämtern nur andeutungsweise statt, denn besonders in den oberen Ämtern verhinderte die starke Stellung der Niedergerichtsherren die angestrebte Erstarkung der Staatsmacht. Denn was immer die Landvogteiverwaltung in Bremgarten an neuem staatlichem Recht unter dem Vorwand, es seien usurpierte landesherrliche Rechte, als «Regalien der hohen Obrigkeit» durchzusetzen suchte, so etwa das Tavernenregal zur alleinigen Erteilung von Tavernenrechten oder den Bezug von Weinverbrauchssteuern, konterten die Zwingherren mit vorzüglicher Archivdokumentation und konnten, gestützt auf ihre mittelalterlichen Urkunden und Urbare, den Verlust ihrer feudalen Rechte weitgehend abwenden.⁹⁹ Und weil die mehrörtige eidgenössische Landesregierung der Oberen Freien Ämter unter sich nicht nur in Glaubensfragen, sondern darüber hinaus auch wegen des unterschiedlichen Regierungsstils von Stadtstaaten und Länderorten gespalten war, endeten ihre Demarchen gegenüber der unteren Gewalt mehrheitlich ohne Erfolg. Es blieb damit alles weitgehend beim Alten – bei den im Mittelalter wurzelnden Vorrechten der grossen Grund- und Gerichtsherren, die einst auch Leibherren waren. Im Amt Meienberg gingen beispielsweise Appellationsfälle, die von den Zwinggerichten eigentlich an das zentrale Amtsgericht in Meienberg und vor den eidgenössischen Landvogt beziehungsweise die Tagsatzung gehört hätten, weiterhin an die endgültig urteilenden Zwingherren, nämlich aus dem Zwing Beinwil vor den Abt von Muri, aus den Zwingen Dietwil und Sins vor Schultheiss und Rat der Stadt Luzern und aus dem Zwing Rüti vor Ammann und Rat von Zug – so belegen es die Zwingrechte, und so war auch die Praxis.¹⁰⁰ Die Modernisierung der Staatsverwaltung gelang nur dort, wo die vier Komponenten des modernen Territorialstaats, nämlich Landesherrschaft, oberste Militärgewalt, Gerichts- und Kirchenherrschaft, in einer Hand lagen, während sich ein vielörtiges Kondominium als schwache Ober- und Landesherrschaft erwies. Da sich die Landvogteiverwaltung der eidgenössischen Landesherren nicht durchsetzen konnte, überlebte da die mittelalterliche Doppelstruktur der «oberen» und «niederen Herrschaft», als es diese in den angrenzenden Stadtstaaten nur noch dem Namen nach gab.¹⁰¹

Obschon die eidgenössischen Landesherren nur wenig in das Gerichtswesen des privilegierten Amts Meienberg beziehungsweise in die Befugnisse der Zwingherren verändernd einzugreifen vermochten, verloren auch hier die Niedergerichte im 18. Jahrhundert dem Zeitgeist folgend an Kompetenzen: Wie in anderen Herrschaften wurden Streitfälle vermehrt dem zuständigen Gerichtsherrn als eigentlich zweiter Instanz rekursweise direkt zugetragen, nämlich aus dem Zwing Meienberg dem eidgenössischen Landvogt beziehungsweise der eidgenössischen Tagsatzung, aus dem Zwing Beinwil dem Kanzler des Klosters Muri sowie aus den städtischen Zwingen den

Ratsregierungen der Städte Luzern beziehungsweise Zug. Den so umgangenen örtlichen Zwinggerichten verblieb praktisch nur die Ziviljustiz, womit sie zu Fertigungs- und Hypothekgerichten absanken. Damit wurde nun aber auf unspektakuläre Weise zumindest ein Anliegen des modernen Territorialstaats auf dem Hinterweg auch in der Landvogtei Freie Ämter realisiert: Die lokalen Dorfgerichte wurden geschwächt und die übergeordneten zentralen Gerichte und Gerichtsstandorte gestärkt.

Das Amt Merenschwand

Die Herrschaft Merenschwand der Herren von Hünenberg: Der Übergang an Luzern

Die Herrschaft Merenschwand war zwischen 1293 und 1328 an die Adelsfamilie von Hünenberg gelangt, die sich von ihrem Sitz St. Andreas (Cham) aus in Merenschwand als Grund-, Gerichts- und Leibherren sowie Inhaber des Kirchensatzes etablierte.¹⁰² Merenschwand fiel in der Folge nicht unter habsburg-österreichische Oberhoheit und Hochgerichtsbarkeit, anders als ihre nähere und weitere Umgebung – die von Habsburgs Vögten verwalteten Ämter Muri, Meienberg, Richensee, Rothenburg und das rechtsufrige Maschwanden. Ab 1300 entstanden gegenüber der feudalen Herrschaftsorganisation der adeligen Herren Bündnisse zur Friedenssicherung unter Talschaften, zwischen Städten und zwischen Städten und Landleuten. Kleine Territorien wie Weggis und Gersau suchten 1332 beziehungsweise 1359 in Bündnissen ebenso Rückhalt wie die Stadt Luzern 1332 im Bund mit den Waldstätten. Luzern selbst bot Schutz an und nahm ab den 1330er-Jahren Landleute als Ausbürger auf. Diese waren wie eingesessene Bürger zu Steuern, Fron- und Militärdienst verpflichtet, wofür sie in den Schutz der Stadt kamen. Die Stadt ihrerseits erweiterte ihren Einfluss über die Stadtmauern hinaus, da die Ausbürger weiter auf dem Land wohnten und blieben, was sie waren, Eigenleute von adeligen weltlichen oder geistlichen Grund- und Leibherren. Die sich vor dem Sempacherkrieg abzeichnende Krise löste in Luzern Masseneinbürgerungen aus von Landleuten aus der Landschaft Entlebuch und Ruswil, aus dem späteren Amt Willisau, aus Münster und dem Michelamt, den Ämtern Rothenburg, Richensee und Meienberg und auch aus der Herrschaft Merenschwand der Herren von Hünenberg.

Nach dem für Österreich schlecht verlaufenen Sempacherkrieg suchten die in Zürich und Bremgarten verburgerten Herren von Hünenberg ihre Herrschaft Merenschwand vor dem Zugriff Luzerns zu retten, indem sie ihre absetzungswilligen Eigenleute mit geistlichen Gerichten und Exkommunikation verfolgten. In der verfahrenen Situation berief Zürich im September 1393 ein Schiedsgericht ein, das den Verkauf der Herrschaft und der (Leib-)Eigenschaft an die Eigenleute einleitete: Am 15. September setzte das Gericht die Loskaufsumme fest, am 17. und 18. September erwarben die Merenschwander von den drei Brüdern Hartmann, Heinrich und Hans von Hünenberg erst zwei Drittel der Herrschaft und ihre Freiheit und im Jahr darauf, am 12. Oktober 1394, auch das letzte Herrschaftsdrittel. Die Kaufkredite vermittelte

der Luzerner Bürger Ulrich Menteler, bezahlt haben die Merenschwander selbst.¹⁰³ Die Kreditvermittlung geschah vermutlich in Absprache mit der Stadt Luzern, der sich damit reussabwärts neue Perspektiven eröffneten.

Eine Woche nach dem letzten Kaufakt, am 18. Oktober 1394, übergaben nämlich die verburgerten, nun freigekauften Leute die von ihnen erworbene Herrschaft und sich selbst an die Stadt Luzern.¹⁰⁴ Im Übergabevertrag sind 19 Leute mit Namen aufgeführt – neun aus Merenschwand, je drei aus der Hagnau und aus Benzenschwil, je zwei aus Mühlau und dem Kestenberg. Die Stadt nahm Genannte und Ungenannte nach Stadtrecht als geschworene Bürger auf und erweiterte mit dem luzernischen Amt Merenschwand ihre Herrschaft über das Land reussabwärts. Das Beispiel machte Schule: 1414/15 verkauften die Herren von Hünenberg auch ihre Güter und Rechte in ihrer rechts der Reuss gelegenen Herrschaft Hünenberg an die dortige Gemeinde, worauf die freigekauften Leute 1416 ins Burgrecht der nahen Stadt Zug traten.¹⁰⁵

Auf die Übergabe der Herrschaft Merenschwand am 18. Oktober 1394 an Luzern folgte gleichentags der Abschluss des Herrschaftsvertrags zwischen den Herrschaftsleuten und der Stadt Luzern. Übergabebrief und Herrschaftsvertrag stimmen im Wortlaut weitgehend überein: Die Stadt empfängt die namentlich genannten Leute als geschworene Bürger nach Stadtrecht, eingeschlossen sind auch die ungenannten, die nicht Bürger sind. Die Leute übertragen die erworbene Herrschaft und «dazu sich selber» zu den folgenden Bedingungen: Die Merenschwander erbitten sich von der Stadt jährlich einen Vogt, den sie selber gewählt haben. Dieser ist der Stadt und ihnen mit Amtseid verpflichtet, wie auch die Leute dem Vogt und der Stadt Gehorsam schwören. Jeder Bewohner zahlt dem Vogt für seinen Dienst die Vogtsteuer (ein Viertel Hafer, ein Huhn). Von den Gerichtsbussen fallen dem Vogt ein Drittel und den Leuten zu ihrem Gebrauch («an ir brúche») zwei Drittel zu. Die Leute wählen ihren Meier (den späteren Untervogt) und entlönen ihn nach Übereinkunft; dieser schwört der Stadt Luzern und den Leuten den Amtseid. Streitige Urteile kann der Meier vor den Vogt und der Vogt weiter vor den Rat von Luzern ziehen, der endgültig urteilt. Wenn die Stadt mit den Eidgenossen ihre Eide erneuert, sollen die Merenschwander als Bürger bei der Erneuerung mitschwören. Alle im Burgrecht begriffenen Leute von Merenschwand haben der Stadt wie andere Bürger gehorsam zu sein. Werden Letztere besteuert, sollen auch die Merenschwander nach Proportion («nach markzal») Steuern zahlen. Ziehen die Luzerner ins Feld, mögen die Merenschwander mitziehen; sie erhalten Sold, wenn alle den bekommen, und keinen, wenn Luzern seinen Bürgern keinen zahlt.

Mit der Übergabe unterwarf sich Merenschwand zwar, aber dank Herrschaftskauf nicht mit leeren Händen, sondern als Vertragspartner der Stadt. Der Herrschaftsvertrag sollte dem Amt Merenschwand innerhalb der Luzerner Vogteiverwaltung eine Sonderstellung sichern, die keines der anderen luzernischen Ämter auch nur annähernd erreichte.

Die Amtsverwaltung Merenschwand: Amtsbezirk und Hoheitsrechte, Ratsherren als Vögte und Einheimische als Untervögte

Das luzernische Amt Merenschwand erstreckte sich am linken Reussufer über einen weiten beckenähnlichen Talabschnitt, das Überbleibsel eines einstigen Glazialsees zwischen Sins-Hünenberg und Hermetschwil, an dem Merenschwand mit dem gegenüberliegenden Maschwanden den grössten Anteil hat. Alle grösseren Siedlungen, die Dörfer Mühlau, Merenschwand und Benzenschwil sowie die Weiler Kreienbühl, Kestenberg und Rüti (Unterrüti), liegen auf der hügeligen Seitenmoräne über dem flachen, einst moorig-versumpften Talgrund, in den die Dorfbäche ausliefen. Die Weiler im Talgrund, Ober- und Unter-Schoren, Hagnau und Rickenbach, waren dagegen den periodischen Hochwassern der bei geringem Gefälle geschieberegionen mäandriernden Reuss ausgesetzt. Die Siedlungsstruktur der Dörfer, Weiler, Hofgruppen und Einzelhöfe stimmte mit den benachbarten Ämtern Meienberg und Muri überein, von denen es eine früh beschriebene Landesgrenze trennte (Karten 1 und 3). Die Reuss war ursprünglich keine Grenze, bis Luzern zur Verminderung von Grenzkonflikten mit Zürich 1429 eine Grenze in der Flussmitte im Abschnitt Merenschwand-Maschwanden/Ottenbach durchsetzte, was sich in der Folge bewährte.¹⁰⁶

Unter Luzern bildete das Amt wie als Adelsherrschaft einen einzigen Rechts- und Wirtschaftsbezirk und eine einzige Nutzungs- und Bürgergemeinde, die alle Siedlungen, ihre Fluren und die Gemeinwerke an offenen Weiden und beweidetem Niederwald umfasste.¹⁰⁷ Ansprechpartnerin der Stadt war folgerichtig die «Amtsgemeinde» oder «ganze Gemeinde», die Versammlung der «Amtsleute», der volljährigen, haushablichen, nutzungsberechtigten und stimmfähigen Bürger des Amts unter dem Vorsitz des einheimischen Untervogts.

Ab 1396 versah ein von den Amtsleuten gewählter Luzerner Ratsherr stets für ein Jahr als «Vogt von Merenschwand» die Gerichtsbarkeit, wie es der Herrschaftsvertrag vorsah. Ab 1415 unterstanden auch die benachbarten habsburgischen Ämter Meienberg und Richensee sowie das nördliche Gericht Villmergen der Stadt Luzern; auch da versah ein Luzerner Ratsherr als Vogt die Gerichtsverwaltung (Karte 2).¹⁰⁸ Damit war das Amt Merenschwand auch territorial in den luzernischen Stadtstaat eingebunden. Die Luzerner Herrschaft in den Ämtern Meienberg, Richensee und Villmergen währte allerdings nur kurze zehn Jahre bis 1425, als die mitregierenden eidgenössischen Orte der Stadt Luzern den Alleinbesitz absprachen und die Übergabe der Ämter an die sechsörtige Vogteiverwaltung erzwangen, womit das Amt Merenschwand wieder zur luzernischen Exklave wurde.

Im selben Jahr 1425 erhoben die Eidgenossen aber auch Anspruch auf die Hochgerichtsbarkeit im luzernischen Amt Merenschwand: Unter ihrer Oberhoheit sollte Luzern bloss die Niedergerichtsbarkeit verbleiben. Die Stadt war gezwungen, den Beweis für ihre Hochgerichtskompetenzen zu erbringen. Obschon alle Quellen um den Übergang der Adelsherrschaft an Merenschwand beziehungsweise an Luzern erhalten sind, erläutert doch keine, was die mittelalterlich kurze Formel «mit gerich-

ten, mit twingen und mit bennen» konkret bedeutete. Luzern musste also das nur mündlich tradierte Gewohnheitsrecht mithilfe von Zeugenaussagen eruieren. Die in weitem Umkreis aufgenommenen Aussagen der vielen Befragten förderten einzigartige Details zur spätmittelalterlichen Rechtspflege zutage: Da war einmal die improvisierte Richtstätte der «Galgeneich», einer Eiche, die gleichzeitig Galgen wie herausragende Grenzmarke war und beiden Ämtern Muri und Merenschwand, jedes auf seiner Seite, zum Aufknüpfen von Kriminellen diente. An dieser Grenze zwischen den mittelalterlichen Hochgerichtsbezirken der Habsburger (Amt Muri) und Homberger-Hünenberger (Amt Merenschwand) entstand eine merkwürdige Rechts situation: Hier konnten sich Rechtsbrecher durch Flucht der Justiz entziehen und dabei auf die Hilfe der jenseitigen Bevölkerung zählen. Diese Grenze spielte bei der prozessualen Rechtsfindung vom 29. Oktober 1425 die entscheidende Rolle: Sie erwies sich als Hochgerichtsgrenze und bestätigte damit Luzerns Hohe Gerichtsbarkeit im Amt Merenschwand.¹⁰⁹ Der hart errungene Erfolg bewog die Stadt Luzern, ihre Gerichtsrechte ein Jahr später, am 20. Oktober 1426, auch noch durch «die gnossen und das ampte gemeinlich, rich und arm lüt ze Meriswand» im Beisein des Luzerner Vogts offnen und unter dem erstmals erwähnten Amtssiegel der Amtsleute von Merenschwand und jenem des Vogts kodifizieren zu lassen, «doch inen (gnossen) und gemeiner statt Lucern unschedlich an iren hochen gerichten und rechtungen ze allen ziten».¹¹⁰

Ab 1425 trat die Stadt Luzern den Eidgenossen gegenüber unangefochten als Inhaberin der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im Amt und damit als Landesherrin auf. Ihre Merenschwander Vogteiverwaltung war allerdings im luzernischen Staatstaat und darüber hinaus höchst unüblich und sprengte alle damals geltenden Regeln der Landesverwaltung. Zwar hatte die Stadt bereits im Herrschaftsvertrag von 1394 ihre Führungsrolle hervorgehoben mit der Aussage, die Leute haben sich «in unsren gewalt» begeben und sind daher «verbunden, uns gehorsam ze sinde in allen dingen als ander unser burger», doch die Rechtslage war nicht so klar. Die Stadt übernahm bei der Übergabe der Herrschaft die Gerichtsorganisation der Herren von Hünenberg – die volle Gerichtsbarkeit mit hohen und niederen Gerichten. Diese gehörten den Amtsleuten durch Kauf und der Stadt Luzern durch Übertragung. Der von den Amtsleuten gewählte und von Luzern bestätigte «Vogt von Merenschwand» sass namens beider den Gerichten vor oder liess sich durch den Untervogt vertreten.

Der Vogt wurde von den Leuten für seine Dienste honoriert und erhielt gemäss der Amtsordnung von den gesprochenen Gerichtsbussen ein Drittel, zwei Dritteln gingen an die Amtsleute. Nach damaliger Usanz hätte die Gemeinde ein Drittel und die Herrschaft zwei Dritteln erhalten sollen. Doch was erhielt die Stadt als Herrschaft und Trägerin der Hochgerichtsbarkeit? Weder der Herrschaftsvertrag noch die Offnung, das «allte harkomen», sahen etwas vor. Schon 1419 wies Luzern die Amtsleute und den luzernischen Vogt zwar per Dekret, aber in massvollem Ton auf die ihr allein zustehende Hoch- und Frevelgerichtsbarkeit und auf den obrigkeitlichen Anteil an

den daher fliessenden Bussengeldern hin. Die Wirkung war gering, also verschärfte sich der Ton: Als die Stadt 1545 die im Amt praktizierten Missbräuche und «ungeschickten hendlen» in der Merenschwander Gerichtsführung rügte, richtete sie sich nicht mehr an die «sonders lieben und getrüwen burgeren», sondern setzte an die «gannze gemeind zuo Merischwand» und erstmals an ihre «underthanen», von denen sie die Anerkennung ihrer Oberherrschaft forderte, «alls dann von rechtt einer oberhand gegen iren underthanen zuostadt und gepürtt».¹¹¹

Zu den unüblichen Rechtsverhältnissen im Amt Merenschwand gehörte weiter, dass der Luzerner Vogt kein städtischer Beamter, sondern ein «Verwalter auf eigene Rechnung» war: Merenschwander Vögte erscheinen nicht in den offiziellen Luzerner Ämterlisten, dem «besatzungsbuch»; das Amt stand ausserhalb der regulären Luzerner Landesverwaltung und war nur mittelbar über die Person des Merenschwander Vogts mit der Ratsregierung verbunden. Der bei kleinem Arbeitsaufwand einträgliche Merenschwander Vogtsposten war begehrte. Schon im 15. Jahrhundert wählten die Merenschwander Spitzopolitiker als Vögte, mit Vorliebe Schultheissen, die das Mandat von Luzern aus nebenher versahen. Weil nun aber dem Staat Luzern aus Merenschwand keine Amtseinkünfte zuflossen, sparte sich dieser jegliche Ausgaben für das Amt. Er leistete nichts an den Amtsantritt des Vogts von Merenschwand, während Amtsantritte anderer Vögte mit berittenen Begleitern und fröhlicher Gasterei festlich begangen wurden.¹¹² Selbst am weiss-blauen Amtsmantel für den Untervogt und den Läufer des Amts sparte Luzern nach dem Motto: ohne Amtseinkünfte keine Amtsmantel. Erst mit der Zeit scheint man erkannt zu haben, dass der Amtsmantel in den Luzerner Standesfarben («ehrenfarb») eigentlich demonstrativ Luzerns Hoheit ans jenseitige Reussufer unter Zürcher und Zuger Hoheit signalisieren könnte.¹¹³

Gemäss dem Herrschaftsvertrag – gemäss «irer alltten brüchen und fryheitten» – wählten die Amtsleute den Vogt für ein Jahr; der Luzerner Rat hatte den Gewählten in seinem Amt zu bestätigen. 1575 erbaten sich die Amtsleute aus Kostengründen eine zweijährige Amtszeit, wie sie in allen luzernischen Ämtern üblich war.¹¹⁴ Der Merenschwander Vogtsposten war bei kleinem Arbeitsaufwand einträglich. Das begehrte Amt kam in der Folge für eine immer längere Amts dauer in immer weniger Hände beziehungsweise an immer weniger Familien. Die auf zwei Jahre beschränkte Amtszeit der Vögte umging man, indem sich zwei Amtsinhaber als «regierender» und «stillstehender» Vogt im Turnus von zwei Jahren bis zur Resignation oder bis zum Tod eines Amtsinhabers abwechselten, wie dies auch in anderen Staatsämtern üblich geworden war.¹¹⁵

In Merenschwand amtete der einheimische Untervogt in der Doppelfunktion als Vertreter des Vogts und der Amtsleute. Er vertrat den abwesenden Vogt als Vorsitzender (Richter) am Amtsgericht; er war für das Eintreiben von Steuern und Bussen und die jährliche Abrechnung zuhanden der Amtsleute und des Vogts verantwortlich.¹¹⁶ Der Untervogt wurde von den Amtsleuten gewählt gemäss «ihren freyheit- und gerechtigketheiten»; eine Bestätigung durch den Rat in Luzern war

nicht erforderlich. Untervögte sind namentlich erst ab 1478 und lange nur lückenhaft überliefert. 1545 werden erstmals zwei Untervögte – «alter» und «jetziger» oder «alt und neu» – zusammen genannt, was die Doppelbesetzung des Amtes mit einem «amtierenden» und einem «stillstehenden» Untervogt belegt, die ab 1559 auch im Amt Meienberg galt.¹¹⁷ Das Amt des Untervogts war angesehen und wurde wie im Amt Meienberg von Angehörigen der dörflichen Oberschicht, vermöglichen Bauern und Tavernenwirten, besetzt, so auch das Amt des Bannermeisters (Fähnrichs). Dieser trug laut Bannermeister-Eid als Anführer des militärischen Auszugs des Amtes Merenschwand die Verantwortung für das Banner, «so lange sein Leib und Leben währt».¹¹⁸ Bannermeister und Untervögte stammten aus denselben Familien, vorab aus den Familien Keusch, Fischer und Giger; oft lagen die beiden Ämter in einer Hand. Bannermeister wurden wie Untervögte durch die Amtsleute gewählt, die auch die übrigen Vorgesetzten («fürgesetzten») bestimmten – den Säckelmeister, die Verwalter (Pfleger, Spendmeister) des Kirchenvermögens und Armenfonds, die Rechnungsprüfungskommission (Zwölfer) und die Flurbeamten (Bannwart, Hirt), ferner die Gerichtssässen (Geschworene) und den Gerichtsschreiber. Die freie Beamtenwahl gehörte zu den Sonderrechten des Amtes. Die Beamten wurden nicht entlöhnt, sondern erhielten Spesengeld nach Aufwand.¹¹⁹

Die Institutionen des Amtes: Amtsgericht und Amtsgemeinde

Da sämtliche Gerichtsrechte in einer Hand waren, blieb die Gerichtsverwaltung im Rahmen des Amtes und war nicht wie im benachbarten Amt Meienberg auf einzelne Dörfer aufgesplittert. Trotz einer Siedlungsstruktur mit mehreren Dörfern blieb das Pfarrdorf Merenschwand unangefochten das Zentrum des Amtes, Standort des Amtsgerichts und Versammlungsort der Amtsgemeinde (Karte 3).

Das Amtsgericht war ein Geschworenengericht mit beeidigten Gerichtssässen, den Geschworenen oder Richtern, unter dem Vorsitz des Untervogts. Dieses war ebenso für die seltenen Kriminalfälle wie für die alle 14 Tage im Wochengericht abgehandelten nieder- und zivilgerichtlichen Fälle zuständig. Appellationen gingen an den Vogt, der kleine Streitfälle endgültig beurteilte, grössere Fälle gingen weiter vor den Luzerner Rat. Daneben gab es das Gast- oder Kaufgericht als Sondergericht, das auf Begehren des Klägers einberufen, gegen höhere Gebühren Streitfälle beschleunigt beurteilte.¹²⁰ Gerichtssitzungen wurden von einem Schreiber aus Luzern, im 18. Jahrhundert vom einheimischen, ebenfalls von den Amtsleuten gewählten Gerichtsschreiber protokolliert.¹²¹ Dem Amtsgericht und der Amtsversammlung diente das «Amtsbuch» mit dem aktualisierten Amtsrecht als Richtlinie und Nachschlagewerk.¹²²

Das Gericht tagte im Dorf Merenschwand unter freiem Himmel auf dem «Platz» vor der «Tanzlaube».¹²³ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verlegte man die Gerichtssitzungen zum Schutz vor der Witterung in das nahe Wirtshaus an der Landstrasse, dem der Luzerner Rat darauf das Tavernenrecht verlieh, das dem Wirt das Recht gab, warme Speisen aufzutragen und Reisende und ihre Pferde zu beher-

bergen. Das Tavernenprivileg verlangte vom Wirt einen Amtseid, der ihn zur geregelten Führung der Taverne verpflichtete; bei schlechter Führung konnte der Rat ihn wie andere Amtsträger absetzen, was 1591 denn auch geschah. Nach der erneuten Verleihung des Tavernenrechts 1609 strebten die Tavernenwirte das Wirtemonopol im Umfang des Amts an, was die Leute gegen die Wirte aufbrachte und die Zulassung einer zweiten Taverne in Mühlau nicht verhinderte. Immerhin wurde dem Wirtshaus 1659 der Vorrang als «Amts-Taverne» verbrieft.¹²⁴

Die Amtsgemeinde als ordentliche Versammlung der Amtsleute war die zentrale Institution des privilegierten Amtes; sie tagte unter freiem Himmel auf dem «Platz» vor der «Tanzlaube» oder in der Kirche, und zwar in der Regel ohne Anwesenheit des Vogts. Die Amtsgemeinde regelte das Wirtschafts- und Sozialleben des Amtes durch Gemeindebeschlüsse, die als Mehrheitsentscheide der Rechtssetzung und Rechtserneuerung dienten. Sie erliess Reglemente zur Nutzung der Gemeindegüter, entschied über die Niederlassung von Zuzügern und Bürgeraufnahmen, verhängte Heiratsverbote für Minderbemittelte und aktualisierte so Artikel des kodifizierten Amtsrechts.

Die sanfte Politik der Amtsgemeinde im Patrizierstaat: Das Amt Merenschwand geht eigene Wege

In der Amtsgemeinde hatte sich ein kommunales Freiheits- und Autonomiestreben erhalten, wie es aus den Landsgemeinden der Alpen- und Voralpenregion und aus den Gemeinden der luzernischen Ämter bekannt ist. In Krisen reagierte Merenschwand aber nicht wie die luzernischen Ämter: Das Amt schloss sich keiner ihrer Aufstände an, nicht dem Zwiebelkrieg der Ruswiler 1513, die sich gegen die Beschränkung ihrer politischen Mitsprache wehrten, nicht dem Häringkrieg des Amtes Rothenburg 1570, der sich gegen Luzerns Exportverbote von Vieh richtete, nicht dem Bauernkrieg 1653, der vom Entlebuch ausging, und nicht der Volkserhebung der Luzerner Landbevölkerung 1712 gegen den Aarauer Frieden der Regierung im Zweiten Villmergerkrieg. Die Merenschwander distanzierten sich von Aufständen; sie setzten als «Bürger von Luzern» auf gute Beziehungen zur Stadt und liessen sich vom Rat Privilegien und Sonderstatus stets wieder bestätigen. Dass dabei von Seiten der Amtsleute auch Druck auf den Rat ausgeübt wurde, zeigte sich zu Beginn des Bauernkriegs von 1653: Abgeordnete des Amtes leisteten vor Schultheiss und Rat in Luzern zwar ihr Treuebekenntnis, verbanden es aber mit der Forderung, dass man ihnen die «pundt- und burgerbrief» von 1394 bestätigen müsse, was die Regierung in ihrer prekären Situation auch sofort tat. Zur Zeit des Bauernkriegs entstand ein ominöses Schriftstück, das, als «Amtsrecht» bezeichnet, den Anspruch auf ein allgemeines Wirterecht aller Bürger des Amtes geltend machte; offensichtlich richtete es sich gegen das verhasste Wirtemonopol der Taverne Merenschwand. Das Schriftstück galt 1669 als verschwunden; die Forderung wurde damit nicht weiter verfolgt.¹²⁵ Die Merenschwander reagierten aber mit Empfindlichkeit, wenn Luzern sie ohne Beachtung ihres Sonderstatus wie andere Ämter behandelte, da sie doch «mehrers befriet» seien.¹²⁶

Im Luzerner Territorialstaat des Ancien Régime fand allmählich eine gewisse Einebnung der Sonderstellung statt: Es begann 1596 mit der Ratsverfügung, dass das Luzerner Bürgerrecht, das die Merenschwander seit 1394 weit über alle luzernischen Untertanen hob, nicht mehr allen, sondern einzig den alten Geschlechtern vorbehalten sein sollte; das Amt war zwar frei, Zuzüger als neue Amtsbürger aufzunehmen, doch waren diese nicht «burgrechtens fähig».¹²⁷ Im Amtsrecht von 1622 behielt sich der Rat wie in allen anderen Amtsrechten auch sein explizites Recht vor, am Recht bei Bedarf «gebüerende ennderung» vorzunehmen. Die Regierung war auch immer weniger gesonnen, die Amtsprivilegien auf Wunsch stets wieder schriftlich zu bestätigen oder – auf Kosten von Merenschwand – vidimierte Kopien alter Dokumente auszustellen. 1755 fand sie ein solches Begehren «allzu bedencklich» und hat dieses auch «rund abgeschlagen». Bei einem erneuten Begehren 1770 erhielt die Kanzlei den Auftrag, zuerst genau zu untersuchen, «was solch-anbegehrte schrifften enthalten».¹²⁸ Die Merenschwander Privilegien von 1394 waren im Ancien Régime zum Anachronismus geworden und wurden im zentralistisch straff geführten Staat der Luzerner Patrizier nicht mehr verstanden. Das zeigte sich in den «Merenschwander Unruhen» von 1765: Im Streit um die dortige Untervogtwahl, in die der Luzerner Rat ohne Verständnis für die Situation eingriff, kam es in Merenschwand zu Wirtschaftsdiskussionen, darunter auch über eine mögliche Appellation des Amtes an die Eidgenossen gegen den Luzerner Ratsentscheid. Der Rat reagierte in Panik, da er ein Abspringen des Amtes befürchtete; offenbar war der Versuch der Eidgenossen von 1425, der Stadt Luzern das Amt Merenschwand wegzunehmen, 1765 nicht vergessen. Der Rat warf den Leuten «Meuterei» (Hochverrat) vor und bestrafte über ein Dutzend von ihnen mit Landesverweisung, Amtsarrest oder Verlust der politischen Rechte.¹²⁹ Das Urteil kostete Luzern die Zuneigung der Merenschwander.

Am Ende des Ancien Régime erscheint das Verhältnis zwischen den Amtsleuten und der Luzerner Regierung zwar abgekühlt, aber die Merenschwander Sonderrechte des Herrschaftsvertrags von 1394, obschon inzwischen ein Museumsstück, galten stets noch.

Der Sonderstatus der Merenschwander im Vergleich: Wie erging es anderen privilegierten Landschaften?

Im endenden Mittelalter hatten ausser Merenschwand auch andere Landschaften im Bündnis mit einem Stärkeren, einer Stadt oder einem Landschaftsverband, Schutz vor Kriegen und Überfällen gesucht. Die Masseneinbürgerungen vor dem Sempacherkrieg in Städten betrafen einzelne, teils namentlich überlieferte Landleute, aber auch ganze Landschaften schlossen sich den Städten an mit Burgrechtsverträgen, die ihnen unter der Stadtherrschaft ihre alten Rechte bewahren und ihnen eine privilegierte Stellung einräumen sollten: Auf Initiative der Landleute schlossen sich der Stadt Luzern 1385 die Landschaft Entlebuch mit Ruswil, eine Pfandherrschaft des habsburgischen Vogts Peter von Thorberg, und 1394 die Herrschaftsleute der Herren

von Hünenberg in Merenschwand an. In beiden Fällen erhofften sich diese von der Stadt, die sich gegen Österreich auflehnte, Unterstützung ihrer freiheitlichen Bestrebungen nach dem Vorbild der Landleute im eidgenössischen Bund. Die Merenschwander konnten sich von ihrer Herrschaft freikaufen, während die Entlebucher unter der österreichischen Pfandherrschaft Peters von Thorberg verblieben, der nicht gesonnen war, von seinen Rechten zu lassen. Als sich 1416 die Hünenberger Eigenleute in der Herrschaft Hünenberg der Stadt Zug mit einem Burgrecht anschlossen, hatten sie sich wie die Merenschwander zuvor von ihrer Adelsherrschaft losgekauft; auch sie erhofften sich von der Stadt den Schutz ihrer alten Freiheiten. Anders suchten sich die Seegemeinden Weggis und Gersau im Bündnis mit Schwyz 1332 und 1359 ihre alten Rechte als Bundesgenossen von Länderorten zu sichern.

Wie erging es diesen Landschaften, die sich ihre Rechte und Bräuche im Verband zu erhalten hofften? Als eidgenössischer Bundesgenosse erstrebte Weggis wie die benachbarte «Republik» Gersau den Status als eigenständiger Ort; aber schon 1380 erwarb Luzern vom habsburgischen Dienstadel die Hoheitsrechte über Weggis-Vitznau und liess diese erste luzernische Vogtei von Luzern aus verwalten. Der Widerstand gegen die Einverleibung, so etwa im Weggisserhandel von 1380, blieb ohne Erfolg, denn ungeachtet des beanspruchten Bundesrechts, anerkannten die eidgenössischen Schiedsrichter 1433 und 1472 Luzerns Landesherrschaft, sodass Weggis dem Stadtstaat ohne weitere Privilegien eingegliedert blieb. Die Landleute «gemeinlich ze Entlibuch» hatten sich unter dem Schirm der Stadt eine ähnlich selbstständige Stellung wie ihre Nachbarn in Obwalden erhofft, nämlich die Selbstverwaltung unter einem einheimischen Ammann und das eigene Geschworenengericht. Doch eine Entlebucher Selbstverwaltung lief Luzerns territorialen Interessen zuwider: 1405 erwarb die Stadt die Thorberger Pfandschaft, und das Land kam trotz Burgrecht ohne Sonderstellung unter städtische Herrschaft. Spätere Revolten wie der Amstaldenhandel 1478 oder der Bauernkrieg 1653 konnten Luzerns Oberherrschaft nicht mehr beseitigen. Auch der Zwing Hünenberg verlor trotz der im Burgrecht mit der Stadt Zug ausgehandelten Autonomie mit freier Vogtwahl und eigenem Gericht mit Untervogt und Vierern langfristig seine privilegierte Stellung unter Zug. Dagegen hatte sich Merenschwand, anders als diese Landgebiete, dank seiner Zweckverbindung mit der Stadt Luzern und dank politisch klugem Navigieren seine im damaligen Herrschaftsverständnis singuläre Sonderstellung bis 1798 bewahren können. Einzig die Republik Gersau rettete ihren Status über 1798 hinweg ins 19. Jahrhundert, aber zur Eigenständigkeit als Kanton reichte es nicht: 1818 wurde Gersau aufgrund eines Tagsatzungsentscheids von 1817 dem Kanton Schwyz als Gemeinde und Bezirk eingegliedert.

Alle diese einst privilegierten Landschaften und Landgebiete teilten dasselbe Schicksal: Sie waren für einen Alleingang zu klein und mussten trotz vielfacher eigener Anstrengung fast zwangsläufig in einem benachbarten grösseren Territorium aufgehen. Die Frage war nur – zu welchem Zeitpunkt und von welchem Anrainer-

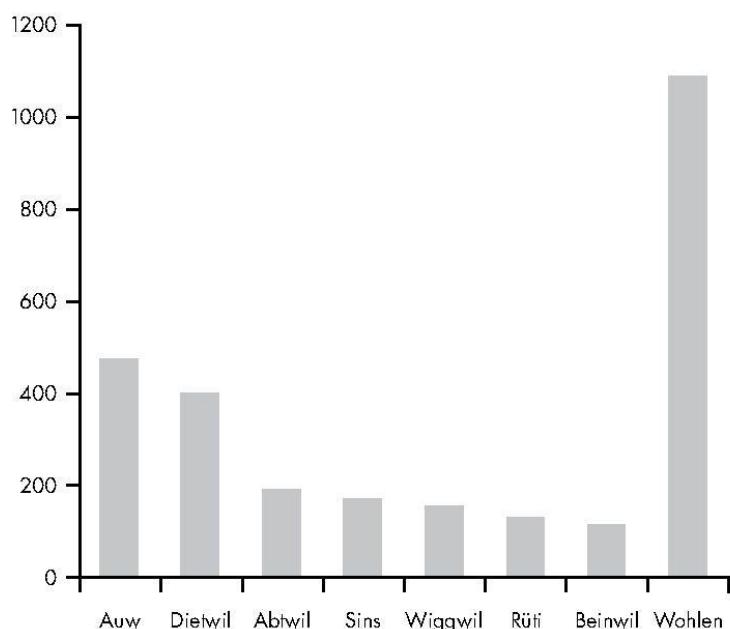
staat. In Merenschwand jedenfalls erkannte man die Wichtigkeit der alten Verträge, auf denen die Sonderrolle im luzernischen Staat beruhte, weshalb man sie denn auch mit aller Sorgfalt aufbewahrte und durch Luzern vielfach bestätigen und bis kurz vor dem Zusammenbruch der alten Ordnung mittels der Vidimierung erneuern liess.¹³⁰

Die Ämter Meienberg und Merenschwand: Randlage, Sonderstatus und Verbundenheit unter Landleuten als übereinstimmende Elemente

Trotz Landesgrenzen bleibende Freizügigkeit im Reusstal und oberen Seetal

1425 wurde das Amt Meienberg aus dem alten landschaftlichen Konnex unter österreichischer und folgend unter luzernischer Verwaltung herausgerissen und dem neuen Verband der Eidgenossen einverleibt. Die zwischen 1415 und 1435 in aller Eile aus zusammengewürfelten Territorien geschaffene Landvogtei bildete mit ihren 13 Ämtern nie eine Einheit. Allzusehr unterschieden sich die südlichen oder oberen Ämter – im Seetal Hitzkirch-Richensee und im Bünz- und Reusstal Meienberg, Bettwil und Muri mit Hermetschwil – von den nördlichen unteren sieben Ämtern von Sarmenstorf bis Büblikon-Wohlenschweil, die, später im Niederamt zusammengefasst, einst als dessen östliche Ausdehnung zum österreichischen Amt Lenzburg gehört hatten (Karte 1). Während das Niederamt wie das nördliche Amt Lenzburg zur mittelländischen Dorfregion zählte und aus grösseren Dörfern bestand, erstreckten sich die südlich angrenzenden Ämter über eine in Streusiedelweise locker mit kleinen Dörfern, Weilern, Hofgruppen und Einzelhöfen durchmischte hügelige Region, die nahtlos in die gleichgestalteten Siedlungsregionen der ehemals österreichischen Ämter Rothenburg-Habsburg, Hünenberg und Maschwanden und der Herrschaft Merenschwand der Herren von Hünenberg überging. Dem Betrachter bietet sich noch heute hier wie dort das ähnliche Landschaftsbild mit gleichen Siedlungs- und Haustypen, die sich von der nördlichen Region der geschlossenen Dörfer unterscheidet.¹³¹ Auf-

Einwohner der Dörfer im Amt Meienberg um 1730 im Vergleich mit Wohlen im Bünztal 1735–1744.



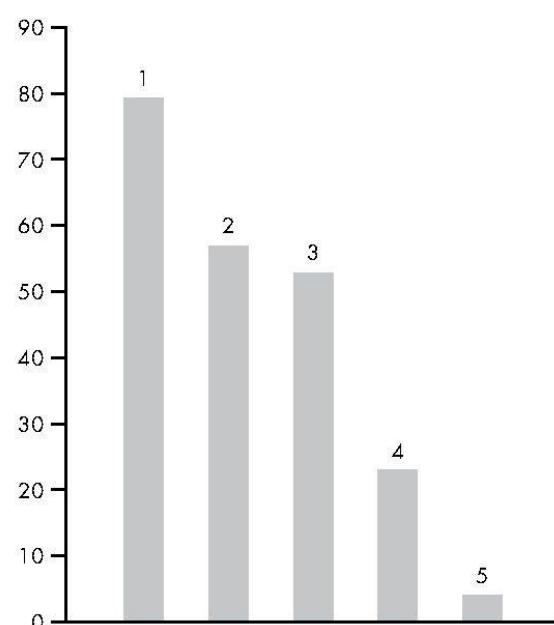
grund der Streusiedelweise bestehen die heutigen politischen Gemeinden aus mehreren Siedlungen, unter ihnen Sins aus zehn Dörfern, Weilern und Hofgruppen als weitläufigste Gemeinde im Aargau. Damit hebt sich das Siedlungsbild der oberen Ämter von den kompakten Dörfern der unteren Ämter ab, insbesondere vom Bevölkerungszentrum Wohlen im Bünztal. Die Unterschiede sind historisch: Eine Haushaltszählung im Amt Meienberg um 1730 zeigt, dass die grössten Dörfer alle weniger als 500 Bewohner zählten, während Wohlen über 1000 Bewohner hatte.¹³²

Ungeachtet der neuen Landesgrenzen blieben sich die Bewohner der in Vielem ähnlichen Landschaften des Reuss- und Seetals zwischen Mittelland und Voralpen weiterhin verbunden. Alte familiäre Bande bestanden weiter, neue wurden über auswärtige Ehefrauen aus den benachbarten Landgebieten geknüpft. Wie sich für das 17. und 18. Jahrhundert anhand der Kirchenbücher nachweisen lässt, kamen im Amt Merenschwand auswärtige Ehefrauen zu 37 Prozent aus dem Zuger- und Luzernbiet und zu 26 beziehungsweise 24 Prozent aus dem Amt Meienberg beziehungsweise Amt Muri, aber nur zu 11 Prozent aus Ämtern nördlich und östlich davon.¹³³ Auch aus früheren Jahrhunderten sind grenzüberschreitende Heiraten ins Reuss- und Seetal bezeugt. Vom Amt Meienberg heirateten Männer und Frauen über den Lindenbergt ins Seetal, aus beiden Ämtern über die Reuss ins Keller- und Hünenbergeramt und bis zur Reformation auch ins zürcherische Knonaueramt, sodass beidseits der Grenzen gleiche Familiennamen anzutreffen sind, im Reusstal etwa die Sidler, Stähli, Rüttimann und Leuthard. Man unternahm gemeinsame Wallfahrten über die Reuss ins Jonental und nach St. Wolfgang oder über den Lindenbergt zur Marienkapelle Gormund.¹³⁴

Die Ausrichtung der oberen Ämter auf die Zentralschweiz war insbesondere auch wirtschaftlich bedingt, was sie von den unteren, eher nach Zürich orientierten Ämtern unterschied. Im oberen Freiamt, das bis ins 19. Jahrhundert vorherrschend

Herkunft der auswärtigen Ehefrauen im Amt Merenschwand.

- 1 Luzernbiet/Zugerbiet
- 2 Amt Meienberg
- 3 Amt Muri
- 4 Ämter Hermetschwil/Kelleramt
- 5 Andere



Getreide baute, wurden junge Leute aus dem Luzern- und Zugerbiet auf den Bauernhöfen als Knechte, Mägde und Taglöhner beschäftigt; nicht selten blieben sie und heirateten da.¹³⁵ Überschüssiges Getreide wurde zum Verkauf auf die städtischen Märkte von Luzern und Zug geführt. Da diese notwendig auf die Zufuhr von Freiamter Korn angewiesen waren, lockten Luzern wie Zug die Freiamter Kornhändler mit Zollreduktionen an Fähren und Brücken. Die nichtbäuerliche, arme Bevölkerung des Oberfreiamts suchte sich neben der Taglöhnerei oder einem Handwerk mit Spinnen von Seide in Heimarbeit für Zentralschweizer Verlagshäuser ein Zubrot zu verdienen.¹³⁶

Es gab auch die engen Kontakte unter den einheimischen Beamten. So bestätigte der Ammann des luzernischen Zwingers Dietwil 1551, dass man bei einem Mangel an Gerichtspersonal Landleute aus den luzernischen Ämtern Rothenburg und Habsburg ans Zwinggericht Dietwil berief.¹³⁷ Die Kooperation ging weit: 1671 trafen sich Spitzenbeamte – Amtsweibel, Amtsfähnriche, Bannermeister, Untervögte, Zwingersammänner, Weibel und Kirchmeier –, zehn Mann aus dem Amt Meienberg und sechs aus dem Amt Rothenburg «wegen alter liebe und nachbarschafft», um ihre Amtsrechte wie schon früher aufeinander abzustimmen. Es ging um eine Angleichung der Termine beim Rechtsstillstand, um die Übereinstimmung des Schuld- und Konkursrechts, von Bestimmungen im Armenwesen, um Gleichheit bei Botenlöhnen und Steuern für Zuzüger. Die Spitzenbeamten handelten die Vereinbarung aus, der Amtsweibel von Rothenburg und der Untervogt von Meienberg besiegelten sie mit ihrem eigenen Petschaft («eigen pitschier»).¹³⁸ All das geschah, ohne dass ein offizieller Staatsvertreter weder der luzernischen noch eidgenössischen Seite dabei war. Ein solches Vorgehen übertraf die üblicherweise strikte Aufsicht im alten Obrigkeitstaat und ist nur damit zu erklären, dass ein solches Treffen, weil es das Amt Meienberg betraf, mit luzernischer Duldung, wenn nicht sogar Genehmigung stattfand. Bei den Meienberger Beamten dürfte es sich aber kaum um «Liebe zu Luzern» gehandelt haben, sondern vielmehr um die alte Verbundenheit unter Landleuten. Zu dieser Haltung passte, dass das Amt Meienberg im Bauernkrieg von 1653 zusammen mit den übrigen Freien Ämtern in einem Mittelweg nicht gegen die aufständischen Bauern antrat, sondern eine relativ strikte bewaffnete Neutralität verfolgte.¹³⁹

Im Kanton Aargau: der Schock für die privilegierten Ämter

Die 400 Jahre an privilegierter Behandlung, sei es in der Landvogtei Freie Ämter oder im luzernischen Staat, hatte ihre schmerzhafte Auswirkung: Beide Ämter, Meienberg wie Merenschwand, waren an ein lockeres, wenig konsequentes Regiment gewöhnt, das trotz Abstrichen doch stets wieder Rücksicht auf die alten Privilegien nahm. Mit dem Einmarsch der Franzosen kam dieses Regiment zu einem abrupten Ende. Die Freien Ämter wurden im März 1798 aus der eidgenössischen Untertanenpflicht entlassen; sie waren zwar frei, aber auch politisches Niemandsland, auf das die früheren Zwingherren Luzern und Zug begehrliche Blicke warfen.

Im Helvetischen Einheitsstaat fassten die französischen Machthaber jedoch die Freien Ämter mit der Grafschaft Baden und dem Kelleramt zum Kanton Baden zusammen, während das Amt Merenschwand im helvetischen Kanton Luzern Bestandteil des Distrikts Hochdorf wurde und sowohl seinen Sonderstatus als auch die Eigenständigkeit als Amt verlor.

Keines der Ämter fand sich mit der diktierten Zuteilung ab. Im Freiamt befragte man an Amtsgemeinden das Stimmvolk, wem man sich anschliessen sollte. Die oberen Ämter von Meienberg bis Hermetschwil entschieden sich für den Anschluss an den unbedeutenden, halb städtisch, halb ländlichen Kanton Zug. Dasselbe wünschte sich auch das zürcherische Kelleramt, das nicht zu Zürich wollte, und das luzernische Amt Merenschwand, das nicht zu Luzern wollte.¹⁴⁰ Den Anschluss an den helvetischen Kanton Aargau wünschte sich südlich von Wohlen niemand, schliesslich hatten die oberen Ämter auch vor 1798 nur ungern gegen Norden geblickt.¹⁴¹ Die zweite helvetische Verfassung vom Mai 1802 sah auch wirklich vor, dass Zug das obere Freiamt bis und mit Hermetschwil und Luzern das Amt Hitzkirch erhalten sollte. Aber erneut kam es anders: Bonapartes Mediationsakte von 1803 legte den Kanton Baden einschliesslich der Freien Ämter mit dem österreichischen Fricktal und dem helvetischen Kanton Aargau zum heutigen Kanton Aargau zusammen. Merenschwand wurde zur Arrondierung des neuen Kantons, wie schon 1425 vorgehabt, dem Aargau zugeteilt.

Und so befanden sich die ehemaligen Ämter Meienberg und Merenschwand wider Willen zusammen im Kanton Aargau. Die staatsungewohnte Bevölkerung des oberen Freiamts sah sich plötzlich einer effizienten, organisierten und durchsetzungsfähigen Regierung gegenüber, deren Regierungsstil und Souveränitätsanspruch sich am alten Regiment der früheren Landesherrin Bern zu orientieren schien. Ab 1830 begann sich der Widerstand in den oberen Ämtern zu regen. Nicht von ungefähr formierte er sich am Wirtshaustisch und in der Gemeindeversammlung des besonders locker regierten Merenschwands; ein Wirt spielte die Vorreiterrolle in dem von Merenschwand aus aufgebrochenen «Freiamtersturm» nach Aarau. Doch die daraufhin in den Sattel gehobene liberale Regierung machte sich daran, die unterschiedlichen Regionen im Grosskanton gegen alle Widerstände und auch mit Zwang zu einem einheitlichen, modernen Staatswesen zu verschmelzen.¹⁴²

Der alte Sonderstatus und die Randlage behinderten das Fortkommen der Ämter Meienberg und Merenschwand im neuen Kanton. Sie wirkten sich auch negativ auf das Erscheinungsbild der Region in der Retrospektive aus: In der Geschichtsschreibung der früheren Zwingherren, der Kantone Luzern und Zug, werden die alten privilegierten Untertanengebiete nur am Rand behandelt und blieben nach der Zuteilung zum Kanton Aargau verständlicherweise ganz ausgeklammert. Die aargauische Geschichtsschreibung aus der Feder von Lehrern und Pfarrern schuf im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert im Geist des Liberalismus ein ahistorisch, politisch motiviertes Bild der eidgenössischen Herrschaft der Freien Ämter als aus-

beuterisches aristokratisches Regime, welches für die Rückständigkeit der Freiämter verantwortlich gemacht wurde.¹⁴³ In den neueren Darstellungen stehen die Integrationsschwierigkeiten, der Freiämtersturm und Klosterstreit im Zentrum. Während die politischen Gemeinden Merenschwand, Mühlau und Benzenschwil die Geschichte des Amtes Merenschwand bis 1798 erarbeiten liessen, steht eine umfassende Geschichtsdarstellung der Landvogtei Freie Ämter noch aus.¹⁴⁴

Der Sonderfall des oberen Freiamts: die Randlage als Herausforderung (Fazit)

Während 400 Jahren hatten die Ämter Merenschwand und Meienberg geografisch Seite an Seite, aber politisch getrennt ihren Weg verfolgt. Trotz unterschiedlicher Polit- und Rechtskultur stimmten sie in Wesentlichem überein: Beide Ämter lagen je am Rand ihrer Staatswesen, beide beanspruchten darin eine Sonderstellung, die sie aus eigener Kraft errangen und dank ihrer Randlage durchsetzen und erhalten konnten. Zur Sonderstellung gehörten ähnliche Privilegien oder «Freiheiten» – Gemeindeautonomie, Versammlungsfreiheit und freie Beamtenwahl, Merenschwand zusätzlich freie Vogtwahl. Beide Ämter investierten viel in dieses Gut: Meienberg in die Parteinaufnahme politisch-militärisch für die katholische Sache, Merenschwand in den Loskauf und Herrschaftskauf und beide Ämter laufend in die Erneuerung und Bestätigung ihrer Privilegien. Sie lagen umgeben von Landgebieten mit ähnlichen Ansprüchen auf Versammlungsfreiheit, Gemeindeautonomie und freier Wahl der eigenen Führungskräfte, doch was entscheidend war, ohne den Vorteil der Herrschaftsferne. Nicht zuletzt nützten beide Ämter, Meienberg wie Merenschwand, die angesichts von Religionskriegen und Bauernrevolten schwelende Angst ihrer Obrigkeit vor einem Abspringen der Ämter zur Gegenseite – Meienberg unter der schwachen, nicht nur in Glaubensfragen gespaltenen eidgenössischen Landesregierung unter die Fittiche einer Stadt, ob Luzern oder Zug, und Merenschwand unter dem neurotisch reagierenden Patrizierregiment unter den Schirm der Eidgenossen.

Das obere Freiamt ist somit nicht erst seit 1803 mit seiner Zuteilung zum Kanton Aargau, sondern seit Jahrhunderten ein «politisches Randgebiet», das sich südwärts auf die Zentralschweiz orientierte, weil diese Ausrichtung durch die landschaftliche, wirtschaftliche und bevölkerungsmässige Verflechtung mit den benachbarten Landgebieten vorgegeben, natürlich war. Die Randlage bedeutete aber in allen Jahrhunderten eine Herausforderung, die es zu meistern galt. Lange liess sich dies mit dem Hilfsmittel der Privilegien bewerkstelligen, aber schon im 17. und 18. Jahrhundert büsste dieses Mittel zunehmend an Tauglichkeit ein. Im 19. Jahrhundert fuhr das obere Freiamt voll in die Krise. Es war aber nicht allein die schwierige Integration in den säkularen liberalen Kanton Aargau, dessen aggressive Kirchenpolitik die Region in das Desaster eines dritten Villmergerkriegs,¹⁴⁵ der militärischen Besetzung durch Regierungstruppen und der Klosteraufhebung stürzte. Bedrohlicher war die allgemeine Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der Oberfreiämter Bevölkerung mit der umsichgreifenden Verarmung bei steigender Bevölkerungszahl.¹⁴⁶ Das-

selbe Bild bot sich aber auch jenseits der Grenze in den benachbarten luzernischen und zugerischen Landgebieten.¹⁴⁷ Sie alle waren vom selben wirtschaftlichen Umbruch betroffen: Die Agrarwirtschaft litt unter dem Diktat des Brotgetreideanbaus durch die zumeist geistlichen Zehntherren, die von den Einkünften aus dem Getreidezehnt abhingen,¹⁴⁸ die mit dem Kornbau verbundene wenig flexible Zelg- und Weidewirtschaft verhinderte die dringend benötigte Agrarmodernisierung. Desgleichen ging der nichtbäuerlichen Bevölkerung der benötigte Verdienst aus der häuslichen Seidenspinnerei infolge der Mechanisierung der Zentralschweizer Schapesspinnerei verloren.¹⁴⁹ Zwar waren auch die unteren Ämter vom Umbruch betroffen, aber die dortige autochthone Verlagsindustrie der Strohflechterei verschaffte der armen Bevölkerung den nötigen Zusatzverdienst.¹⁵⁰ Erst ab den 1880er-Jahren wurde im Oberfreiamt das Tief langsam überwunden – die Zehnten liessen sich sukzessive ablösen und öffneten dem individuellen Ackerbau, darunter dem Kartoffel- und Futterbau, und der Vieh-/Milchwirtschaft den Weg, Abwanderung reduzierte den Druck der Übervölkerung. Die Verkehrserschliessung mit der 1881 bis Rotkreuz fertiggestellten aargauischen Südbahn half die Randlage mildern, führte aber lange nicht zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie.¹⁵¹ Mit der Bahn fuhr man vom Oberfreiamt weiterhin eher südwärts nach Zug oder Luzern als nordwärts nach Wohlen und Aarau, weil die Wirtschaftsräume von Zug und Luzern näher lagen. Die Ausrichtung auf diese Wirtschaftsräume hat sich mit dem Bauboom der vergangenen drei Jahrzehnte verstärkt. Er brachte eine Pendlerbevölkerung in die Dörfer, die sich von den Standortvorteilen der Region anziehen liess – von der vorteilhaften Lage zwischen den nahen städtischen Ballungszentren Zug, Luzern und Zürich und deren Arbeitsplatzangebot sowie von der Lebensqualität im ländlich-dörflichen Rahmen des oberen Freiamts.

Was dem oberen Freiamt im Kanton Aargau des 19. Jahrhunderts an Erschwerissen widerfahren war, entstand nicht in erster Linie aus dem konfessionellen Debakel im reformiert-liberal dominierten Kanton Aargau, sondern aus den Strukturproblemen einer bezüglich der Verdienstmöglichkeiten übervölkerten, verarmenden Landwirtschaftsregion. Ähnlich litten ländliche Gebiete der Hügelregion im ehemals bernischen Aargau wie etwa das Wynental, das beim Zusammenbruch der häuslichen Baumwollspinnerei und Tuchweberei im 19. Jahrhundert ebenso oder noch härter getroffen wurde.¹⁵²

Anmerkungen

¹ Die Freien Ämter III. Die Ämter Meienberg und Merenschwand, bearbeitet von J. J. Siegrist † und A.-M. Dubler. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), Aargau II/10, 2009 (folgend zitiert: SSRQ Aargau II/10). – Die früheren Bände sind: Die Freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712, bearbeitet von J. J. Siegrist. In: SSRQ, Aargau II/8, 1976 (zitiert: SSRQ Aargau II/8);

Die Freien Ämter II. Die Landvogteiverwaltung 1712–1798. Die Reuß bis 1798, bearbeitet von J. J. Siegrist † und A.-M. Dubler. In: SSRQ, Aargau II/9, 2006 (zitiert: SSRQ Aargau II/9). Zum Editionsunternehmen der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» siehe: www.ssrq-sds-fds.ch.

² Dubler, Anne-Marie: Der Historiker Jean Jacques Siegrist (1918–1992). Ein Leben für die Geschichtsforschung. In: Argovia 118 (2006), S. 118–130.

- ³ Die Sprachgrenze der Reuss-Napf-Linie schied zwischen dem älteren «Twing», das westlich der Reuss erhalten blieb, und dem jüngeren «Zwing» östlich davon. Da die Ämter Meienberg und Merenschwand auf dieser Sprachgrenze liegen, kamen Twing (z. B. Rüti/Oberrüti) und Zwing (z. B. Dietwil) zeitgleich nebeneinander vor. Während in den Kommentaren der Edition nach dem jeweiligen Sprachbrauch «Twing» oder «Zwing» verwendet wurde, wird folgend auf die jüngere Form «Zwing» vereinheitlicht.
- ⁴ Das von Lokalhistorikern geschaffene Geschichtsbild erfahren wir aus dem 2005 erschienenen Artikel «Freie Ämter» im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 4, S. 763–766: «Die Freien Ämter, ohnehin schon arm und rückständig, wurden [mit der Zuteilung zum Kt. Aargau] zu einem politischen Randgebiet. Bedingt durch eine bäuerliche, von der langen Untertänigkeit geprägten Mentalität, die traditionelle kulturelle Ausrichtung auf die Innerschweiz, den konfessionellen Gegensatz zum Berner Aargau sowie die innerkatholischen Spannungen zwischen der vorrevolutionär-konservativen und der aufklärerisch-liberalen Richtung, stand die Bevölkerung dem neuen Staatswesen, das als von aussen aufgekrovtiert empfunden wurde, ablehnend gegenüber.»
- ⁵ Siegrist, Jean Jacques: Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt. Ein Forschungsbericht. In: Argovia 84 (1972), S. 118–198; Meier, Bruno: Ein Königshaus aus der Schweiz. Die Habsburger, der Aargau und die Eidgenossenschaft im Mittelalter. Baden 2008; Sablonier, Roger: Gründungszeit ohne Eidgenossen: Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300. Baden 2008.
- ⁶ Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, Karte 2 (S. 148). Siegrist weist u. a. auf die Rolle der im Raum Merenschwand-Reussegg begüterten Freien von Eschenbach, die als Gründer der Klöster Kappel, Frauental und Eschenbach diese mit Allod aussteuerten, was die Herkunft des Klosterbesitzes in der Gegend erklärt.
- ⁷ Zur Rolle der Grafen von Habsburg als Schirmvögte über das Kloster Muri s. Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, S. 173–184.
- ⁸ Gemeinsamkeiten bewahrten sich z. B. bei Massen und Gewichten; diejenigen von Merenschwand stimmten mit den freiämterischen überein und unterschieden sich deutlich von den luzernischen (SSRQ Aargau II/10, Nr. 328).
- ⁹ Eine vorzügliche Einführung in das Gerichtswesen vor 1800 bietet Pahud de Mortanges, René: Schweizerische Rechtsgeschichte. Zürich/
- St.Gallen 2007, S. 115–128; siehe auch HLS-Artikel «Gerichtswesen», HLS 5, S. 302–306.
- ¹⁰ Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, S. 118–198.
- ¹¹ Südlich des Dorfs Ober-Alikon weist der Flurnamen Galgenrain auf die ehem. Meienberger Richtstätte; bei der Teilung des Galgenrains zwischen Alikon und Meienberg bedingte sich Letzteres 1562 einen Anteil von 5 Jucharten mit der Galgenmatt aus; der Galgen selbst wird nicht genannt (SSRQ Aargau II/10, Nr. 63b). Die Merenschwander «Galgeneich» lag im Wald Galgenholz an der Grenze zum Amt Muri und am Waldweg zwischen Merenschwand und Muri-Langdorf (s. unten S. 32 und SSRQ Aargau II/10, Nr. 264, 1425).
- ¹² Kunstmäärer durch die Schweiz, Bd. 1, 2005, S. 101; Abbildung bei Job, Karl: Bild einer verschwundenen Kleinstadt. Aarau 1991, S. 21.
- ¹³ Dubler, Anne-Marie: Gemeinsam beherrscht und verwaltet. Die Freien Ämter als eidgenössisches Untertanenland. In: Argovia 119 (2007), S. 27–33.
- ¹⁴ Die Besetzung des Geschworenengerichts im Zwing Sins s. SSRQ Aargau II/10, Nr. 31b (1482) und Nr. 33 (1485).
- ¹⁵ Eid des Gerichtsschreibers in den Zwingen Sins und Reussegg (SSRQ Aargau II/10, Nr. 113c); Gerichtsschreiber im Amt Merenschwand 1753 (Nr. 325).
- ¹⁶ SSRQ Aargau II/10, Nr. 170 (1732), Art. 4.
- ¹⁷ Für Meienberg s. Kunstmäärer durch die Schweiz, Bd. 1, 2005, S. 101; für Merenschwand s. SSRQ Aargau II/10, Nr. 297 (1609–17), Nr. 305 (1642–59).
- ¹⁸ Dieser Abschnitt basiert auf handschriftlichen Notizen von J. J. Siegrist bzw. seiner Studie Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, S. 118–198.
- ¹⁹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 3 (1403).
- ²⁰ Siehe unten S. 30f.
- ²¹ SSRQ Aargau II/8, Nr. 4 [1415], Nr. 8c (1422) und S. 740 (Vögte-Liste).
- ²² SSRQ Aargau II/10, Nr. 9 (1415), Nr. 4, Bem. 3 (1420) und Nr. 12 (1420).
- ²³ SSRQ Aargau II/8, Nr. 12 (1419–25).
- ²⁴ SSRQ Aargau II/8, Nr. 16 (1435), S. 740 (Vögte-Liste).
- ²⁵ SSRQ Aargau II/8, S. 735–739; Nr. 199 (1675); SSRQ Aargau II/9, Nr. 7 (1717).
- ²⁶ «Da hedd es sych zuodreydt der selben zyt, das sy ein zwingrodel machtind, das ein landvogt möcht richten in den fünf grichten, in welchem er weldt im ampt Meyenbærg, das gab der zwingrodel zuo. Das wurden die amptlütt inen und wurden eins, das man das vogtgrycht soldt zuo Meyenbærg sin, es wer dem ampt im glægnisten [...]» (SSRQ Aargau II/10, Nr. 58, Bem. 1, Zeugenaussage von 1550).

- ²⁷ SSRQ Aargau II/8, Nr. 129 (1609) mit Kommentar; zur Entwicklung im 18. Jh. s. Dubler, Gemeinsam beherrscht und verwaltet, 2007, S. 14f.
- ²⁸ Zur Bezeichnung des Gebiets als «Freie Ämter» ab dem 16. Jh. s. Dubler, Gemeinsam beherrscht und verwaltet, 2007, S. 11f.
- ²⁹ SSRQ Aargau II/8, Nr. 51 (1531) und Nr. 55 (1533); s. SSRQ Aargau II/10, Nr. 50 (1531) und Nr. 52 (1533).
- ³⁰ SSRQ Aargau II/8, Nr. 150 (1631–1653), Nr. 168 (1647–1712), Nr. 182 (1655–1683) und Nr. 205 (1683–1712).
- ³¹ SSRQ Aargau II/8, Nr. 77 (1562); s. Nr. 111 (1650), Nr. 121 (1665–1667) und Nr. 140 (1693).
- ³² SSRQ Aargau II/10, Nr. 86 (1601). Zum Amtswappen: Die einzige alte Beschreibung stammt aus dem Bewerbungsschreiben des Amts an den Papst um Aufwertung des Banners: «[...] namblich ein wyß veld und in demselben bergen ein grünen berg mit 3 bergen und uf denselben bergen ein grünen meyen [...]» (Nr. 52b, [um 1537]). Der Mundartbegriff Meien (Maien) bedeutet Blume(nstrauß), aber auch Maibaum; das Banner zeigt einen grünen Maibaum auf grünem Dreiberg im weissen Feld (Abb. in: Rohner, Franz Xaver: Das Banner in der Neuzeit. In: ders.: Leben und Werk, Bd. 2, Abb. 9, S. 47); ein Baum auf Dreiberg zierte auch die Marchsteine. Das neue Gemeindewappen von Sins interpretiert den «Meien» mit drei Blumen auf dem Dreiberg.
- ³³ SSRQ Aargau II/8, Nr. 129 (1609). Ob der Galgen über der Landstrasse südlich von Ober-Alikon (s. oben S. 11) um 1600 noch bestand, ist zu bezweifeln. Der letzte eindeutige Hinweis auf den bestehenden Galgen datiert in die 1450er-Jahre: «ob der Swand underm galgen am ußtregel» (SSRQ Aargau II/10, Nr. 22). Vermutlich wurde die Richtstätte des Amts Muri auch für Meienberger Delinquenten benutzt.
- ³⁴ SSRQ Aargau II/10, Nr. 108 (1647) mit Kommentar; Rohner, Franz Xaver: Der Bannermeisterstreit in Meienberg 1647–1649. In: ders.: Leben und Werk, Bd. 2. Sins 1985, S. 29–40.
- ³⁵ Kommentierte Amtleuteliste im Anhang, SSRQ Aargau II/10, S. LXXVII–LXXIX.
- ³⁶ SSRQ Aargau II/10, Nr. 122 (1671).
- ³⁷ Für 1420: Zu Reussegg «in der burg und vorburg zwüschen den graben alle gericht untz an den tod» (SSRQ Aargau II/10, Nr. 12); für 1429: Zu Reussegg die «vesti inrent den graben mit allen gerichten untz an den tod» (Nr. 18); für 1532: «Was zwüschen beiden gräben zu Rüsegk für bußen und fräffel verfallend, die gehörendt auch einem zwingherren untz an das blutt und malefizt, so dan gehn Meienberg gehördt» (Nr. 43c). Eide zu Reussegg (SSRQ Aargau II/10, Nr. 113a und b, 1651, 1654).
- ³⁸ SSRQ Aargau II/10, Nr. 8 (1415).
- ³⁹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 25f (1505), Nr. 49 (1530), Nr. 58 (1551), Nr. 65 (1559), Nr. 90 (1606), Nr. 123 (1671, 1691), Nr. 168 (1730), Nr. 234 (1778).
- ⁴⁰ Erstmalige Bestätigung der freien Wahl 1483 (SSRQ Aargau II/10, Nr. 32); Bestätigung nach dem Sieg bei Kappel 1531 durch die katholischen Orte, während in den unteren Ämtern neu der Landvogt den Untervogt bestimmte (Nr. 50); letzte Bestätigung der freien Wahl 1783 (Nr. 238).
- ⁴¹ Diese Regelung galt ab 1795 auch für die Landvögte der Freien Ämter, die vor Amtsantritt sogar eine Kaution zur Sicherstellung der von ihnen betreuten Amtsgelder zu leisten hatten (SSRQ Aargau II/9, Nr. 207, 1795).
- ⁴² Kommentierte Liste der Amtleute im Anhang, SSRQ Aargau II/10, S. LXXVII–LXXIX.
- ⁴³ SSRQ Aargau II/10, Nr. 98 (1634).
- ⁴⁴ Das Amtsrecht von 1527 (SSRQ Aargau II/10, Nr. 46, mit Kommentar) umfasst folgende Rechtsbereiche: 1. Strafrecht im Rahmen der eidgenössischen Hoch- und Frevelgerichtsbarkeit (Art. 1 bis 29, 50 bis 62); 2. Pfand- und Konkursrecht (Art. 31 bis 48); 3. Erb- und Ehegüterrecht (Art. 63 bis 83), 4. Prozessrecht (Art. 84 bis 94); 5. Recht um Erblehen und Eigentum (Art. 95 bis 101); 6. Agrar- und Flurrecht (Art. 102 bis 120).
- ⁴⁵ Dubler, Anne-Marie; Siegrist, Jean Jacques: Wohlen. Aarau 1975, S. 265–281; Dubler, Gemeinsam beherrscht und verwaltet, 2007, S. 43–45. Zu Rochus Meyer: SSRQ Aargau II/10, Nr. 234 (1778).
- ⁴⁶ In den Städte- und Länderorten der eidgenössischen Landesherren hieß der für den militärischen Auszug verantwortliche Ratsherr «Bannerherr». Im Dreissigjährigen Krieg liessen sich die Untertanen im Amt Meienberg und etwas später auch im luzernischen Amt Merenschwand offenbar zu einer Titeländerung inspirieren. Anstelle von Bannerherr war es nun aber «Bannermeister», was allerdings von den zugezogenen Schreibern auch etwa als «Bannnerherr» wiedergegeben wurde (z. B. SSRQ Aargau II/9, Nr. 265, 1676); ohne Unterscheidung der Titel bei Sauerländer, Dominik: Geschichte des Amtes Merenschwand. Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte einer Luzerner Landvogtei von den Anfängen bis zum Jahre 1798. Merenschwand 1999, Ämterliste S. 288–290.
- ⁴⁷ Kommentierte Liste der Amtleute im Anhang, SSRQ Aargau II/10, S. LXXVII.
- ⁴⁸ Liste der Niedergerichte und ihrer Gerichtsherren im Anhang, SSRQ Aargau II/10, S. LXXXIV–LXXXVI.

- ⁴⁹ Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, Karte 2, S. 148; s. oben S. 12f.
- ⁵⁰ Niedergerichte und Gerichtsherren im Anhang (s. oben Anm. 48).
- ⁵¹ Zum Inhalt des Amtsrechts von 1527 (SSRQ Aargau II/10, Nr. 46) s. oben Anm. 44.
- ⁵² Der Weibel war der typische Herrschaftsbeamte: 1340 wird er in Meienberg erstmals genannt zusammen mit dem Schultheissen; dieser war für das Burgstädtchen verantwortlich, der Weibel für das Amt (SSRQ Aargau II/10, Nr. 6, Bem.). Das Weibelamt gab es auch in der Privatherrschaft Reussegg-Sins. In den 1480er-Jahren wird der Weibel im Amt Meienberg auch als Untervogt bezeichnet («ein weibel oder undervogt»; SSRQ Aargau II/10, Nr. 32, 1483); als sich im 16. Jh. die Bezeichnungen «Obervogt» oder «Landvogt» durchsetzten, wurde der Stellvertreter automatisch zum Untervogt.
- ⁵³ Ausser in den Dörfern Aettenschwil, Abtwil, Alikon und Auw gab es auch in Wiggwil unter den Vögten Gessler ein Dorfgericht (SSRQ Aargau II/10, Nr. 7a-b, 1412–1456); in Aettenschwil stritten sich die Herrschaft Reussegg und die Stadt Luzern bzw. die Eidgenossen namens des Amts Meienberg (SSRQ Aargau II/10, Nr. 16, 1423/24) und in Auw gehörte das Gericht unsicheren Rechts hälftig zur Herrschaft Reussegg (Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, S. 160, 183f., Karte 2).
- ⁵⁴ SSRQ Aargau II/10, Nr. 10 (1416/1418); geschworerne Weibel (Nr. 20, Bem., 1434).
- ⁵⁵ SSRQ Aargau II/8, Nr. 128a.
- ⁵⁶ Zum Mehren (Abstimmen) s. SSRQ Aargau II/10, Nr. 60. Die Dörfer Abtwil, Alikon, Auw, Fenkrieden, Meienberg, Rüstenschwil und Wiggwil verfügten über besiegelte Dorfordnungen (SSRQ Aargau II/10, Anhang, S. LXXXVIII).
- ⁵⁷ Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, S. 164–166; der Zwing Beinwil unter dem Kloster Kappel s. SSRQ Aargau II/10, Nr. 2 (1303), Nr. 42 (1514), Nr. 48 [um 1530], Nr. 71 (1564).
- ⁵⁸ SSRQ Aargau II/10, Nr. 81a und b.
- ⁵⁹ Zum Umfang der Pfarrei Beinwil ohne das nach Muri kirchgenössige und somit in der Adelsschenkung nicht enthaltene Wallenschwil s. Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, Karte 1, S. 125.
- ⁶⁰ SSRQ Aargau II/10, Nr. 131 (1683).
- ⁶¹ Rifferswil im Bezirk Affoltern liegt am Oberlauf des Bachs Jonen, der bei Jonen AG in die Reuss mündet.
- ⁶² SSRQ Aargau II/10, Nr. 48 [um 1530] und Nr. 73 (1565).
- ⁶³ Zürich übernahm tauschweise Zehnten und sonstige Einkünfte der Holdermeyer im Territo- rium von Zürich gegen Niedergericht und Kirchensatz Beinwil (SSRQ Aargau II/10, Nr. 81, 1586).
- ⁶⁴ SSRQ Aargau II/10, Nr. 116 (1655–1720) und Nr. 232 (1778).
- ⁶⁵ Siegrist, Jean Jacques: Muri in den Freien Ämtern, Bd. I. Aarau 1983, S. 140.
- ⁶⁶ Ab den 1630er-Jahren bezeichnet die luzernische Verwaltung den Ort als Klein-Dietwil zur Unterscheidung von Grossdietwil im oberen Rottal (ehem. Amt Ruswil). Im Kanton Aargau wurde Kleindietwil wieder zu Dietwil.
- ⁶⁷ SSRQ Aargau II/10, Nr. 101 (1637).
- ⁶⁸ «Also het er uns alle sin rechtung geben und nit fürer, doch uns ze hilf und ze schirm gegen den von Zug, die uns vast darin sprechen: So het er uns ein guoten besigelten koufbrief geben, darinn er sich vil me verschreiben het, denn sin alter brief meldet» (SSRQ Aargau II/10, Nr. 14, 1422).
- ⁶⁹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 36 (1495, 1503).
- ⁷⁰ Zwingoffnung von 1423 (SSRQ Aargau II/10, Nr. 15), 1433 (Nr. 20), 1503 (Nr. 36); Luzerns Mannschaftsrecht 1688 (Nr. 136). Zur Herrschaft Reussegg s. Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, S. 162f.
- ⁷¹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 46 (1527) und Nr. 49 (1530) mit Kommentaren. Zu Dietwil s. Dubler, Anne-Marie: Die Dietwiler – Untertanen unter Zwingherr und Landvogt. Was der Zwingrodel aus dem Dietwiler Alltag erzählt. In: Unsere Heimat 75 (2008).
- ⁷² SSRQ Aargau II/10, Nr. 14 (1472–1505), Nr. 123 (1671–91, Bem., 1658–1778), Nr. 200 (1760); Nr. 58 (1551), Nr. 90 (1606–1614).
- ⁷³ SSRQ Aargau II/10, Nr. 58 (1551), Nr. 90 (1606, 1614) und Nr. 234 (1778).
- ⁷⁴ SSRQ Aargau II/10, Nr. 58, Bem. und Nr. 68 (1562 und 1603).
- ⁷⁵ SSRQ Aargau II/10, Nr. 77, Bem. (1581), Nr. 68 (1603).
- ⁷⁶ SSRQ Aargau II/10, Nr. 77 (1577).
- ⁷⁷ Dubler, Die Dietwiler Untertanen (s. oben Anm. 71).
- ⁷⁸ SSRQ Aargau II/10, Nr. 49, Art. 52 (vor den Rat) und Art. 53 (Zwingherr).
- ⁷⁹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 12 (1420), Nr. 15 (1423), Nr. 20 (1433), Nr. 26 (1476), Nr. 36b (1503).
- ⁸⁰ Die Zwinggenossen verweigerten der Herrschaft bei der Weibelwahl und Gerichtsbesetzung den Gehorsam: SSRQ Aargau II/10, Nr. 26 (1476), Nr. 27 (1476), Nr. 31b (1482), Nr. 33 (1485).
- ⁸¹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 83 (1590).
- ⁸² Rüti wurde erst im Kanton Aargau zu Oberrüti, um es von Rüti im Amt Merenschwand zu unterscheiden, das zu Unterrüti wurde.

- ⁸³ Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, S. 136.
- ⁸⁴ SSRQ Aargau II/10, Nr. 38 (1498).
- ⁸⁵ SSRQ Aargau II/10, Nr. 21 (1442).
- ⁸⁶ SSRQ Aargau II/10, Nr. 162 (1728).
- ⁸⁷ SSRQ Aargau II/10, Nr. 197, Bem. [um 1755].
- ⁸⁸ SSRQ Aargau II/10, Nr. 129 (1679).
- ⁸⁹ Zum Beispiel führte Zug 1748 das fortschrittliche städtische Zuger Erbrecht für Kinder anstelle ihrer verstorbenen Eltern ein, das 1765 auch in den Oberen und 1766 in den Unteren Freien Ämtern eingeführt wurde (SSRQ Aargau II/10, Nr. 178b, 1748).
- ⁹⁰ Bestätigung der Notariatsordnung: Neue Bussen sollen sich nach dem (Meienberger) Amtsrecht richten (SSRQ Aargau II/10, Nr. 148, 1707).
- ⁹¹ SSRQ Aargau II/8, Nr. 77 (Kommentare zur Entstehung der Landschreiberei in den Freien Ämtern); zur Rolle der Landschreiberei (Kanzlei) nach 1712 s. SSRQ Aargau II/9, Einleitung S. XXXVI-XXXVIII; Siegrist, Muri in den Freien Ämtern I, 1983, S. 140; Glauser, Fritz: Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798. In: Geschichtsfreund 114 (1961).
- ⁹² Siehe dazu die Entwicklung der Landschreiberei von Thun: Dubler, Anne-Marie: Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat. In: Berner Zeitschrift 66 (2004), S. 85f.
- ⁹³ Als Beispiel die Notariatsordnungen der Stadt Zug für Rüti von 1679 (SSRQ Aargau II/10, Nr. 129) und 1707 (Nr. 148). Obrigkeitliche Taxordnungen 1615 und 1736 (SSRQ Aargau II/8, Nr. 138, und Aargau II/9, Nr. 31 [nach 1736]).
- ⁹⁴ Auseinandersetzungen des Amts Meienberg mit der Landschreiberei: SSRQ Aargau II/10, Nr. 121 (1665), Nr. 135 (1688), Nr. 140 (1693), Nr. 170a (1732) und Nr. 246 (1788/89).
- ⁹⁵ SSRQ Aargau II/10, Nr. 171 (1732), Nr. 233 (1778) und Nr. 239 (1784-1797).
- ⁹⁶ SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, Art. 1.3.
- ⁹⁷ Das Beispiel der Abtei Muri: 1695 führte die Tagsatzung in Baden das Verbot des Liegenschaftenerwerbs durch die Tote Hand (Klöster) ein (SSRQ Aargau II/8, Nr. 217; SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, Ziff. 4.12 und Nr. 121), was die Abtei bewog, ab 1701 Herrschaften im Thurgau und im südlichen Deutschland zu erwerben. Baumer-Müller, Verena: Die Muri-Dörfer im Neckar-Gebiet. In: Unsere Heimat 74 (2007).
- ⁹⁸ Dubler, Anne-Marie: Landesherrschaft und Landesverwaltung. In: Berns goldene Zeit. Bern 2008, S. 446-452.
- ⁹⁹ Dubler, Gemeinsam beherrscht und verwaltet, 2006, S. 19-26.
- ¹⁰⁰ Siegrist, Muri in den Freien Ämtern I, 1983, S. 146-149.
- ¹⁰¹ Zur Charakterisierung der verschiedenen Regierungsstile s. Dubler, Gemeinsam beherrscht und verwaltet, 2006, S. 39-41.
- ¹⁰² Marchal, Guy Paul: Sempach 1386: von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern. Basel 1986; Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, S. 118-198.
- ¹⁰³ SSRQ Aargau II/10, Nr. 259a-d (Kommentare); Segesser, Anton Philipp von: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 1. Luzern 1850, S. 549-563; Sauerländer, Geschichte des Amtes Merenschwand, 1999, S. 145; HLS-Artikel (e-HLS Luzern, Kap. 2.2). Zur Ministerialenfamilie s. Staub, Eleonore Maria: Die Herren von Hünenberg. Zürich 1943, S. 29-51 und 100-102; Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft, 1972, S. 147-198.
- ¹⁰⁴ SSRQ Aargau II/10, Nr. 260a (1394).
- ¹⁰⁵ Art. Hünenberg, HLS 6, S. 539.
- ¹⁰⁶ Quellen zur Landesgrenze: SSRQ Aargau II/10, Nr. 263 [1425] und Nr. 293 (1603); Quellen zur Reuss als Grenze: SSRQ Aargau II/9, Nr. 311 mit Kommentar. Darstellung: Dubler, Anne-Marie: Reusstal und Reuss als Kommunikations- und Lebensraum. In: Wege und Geschichte 2008, Heft 1, S. 10-15.
- ¹⁰⁷ Als die Stadt Luzern später die Aufteilung der übernutzten Wälder auf die Dörfer befürwortete, um diese zu vermehrter Aufsicht zu verpflichten, bewährte sich diese nicht und blieb ein Experiment von bloss zehn Jahren (SSRQ Aargau II/10, Nr. 286, 1591 und Nr. 294, 1605-1615).
- ¹⁰⁸ Vögte von Merenschwand s. Liste im Anhang, SSRQ Aargau II/10, S. LXXIX-LXXXII; Vögte der Ämter Meienberg, Richensee und Villmergen s. SSRQ Aargau II/8, S. 740.
- ¹⁰⁹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 263 [1425] und Nr. 264 (1425).
- ¹¹⁰ SSRQ Aargau II/10, Nr. 265 (1426).
- ¹¹¹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 261 (1418/19) und Nr. 277 (1545).
- ¹¹² «Eins vogts von Mereschwand uffritt belangt m.g. h. nützit, gat in deß vogts kosten zuo» (SSRQ Aargau II/10, Nr. 77, 1577).
- ¹¹³ SSRQ Aargau II/10, Nr. 315 (1671-1681).
- ¹¹⁴ SSRQ Aargau II/10, Nr. 283a und b (1575/1581).
- ¹¹⁵ Kommentierte Liste der Vögte von Merenschwand im Anhang, SSRQ Aargau II/10, S. LXXIX-LXXXII.
- ¹¹⁶ SSRQ Aargau II/10, Nr. 279 (1552/1559).
- ¹¹⁷ SSRQ Aargau II/10, Nr. 277 (1545). Liste der Amtleute, S. LXXXII-LXXXIV.

- ¹¹⁸ Bannermeister-Eid 1706 und 1731 (SSRQ Aargau II/10, Nr. 303, 1622, Art. 51 und 52; s. a. Nr. 291, 1601).
- ¹¹⁹ Entlöhnung einheimischer Beamter im Amtsrecht (SSRQ Aargau II/10, Nr. 303, Art. 18, 19, 24, 25).
- ¹²⁰ SSRQ Aargau II/10, Nr. 303 (1622), Art. 43 (Kaufgericht) und Art. 41 (Appellationen).
- ¹²¹ Der Gerichtsschreiberdienst im Amt Merenschwand (SSRQ Aargau II/10, Nr. 325, 1753).
- ¹²² SSRQ Aargau II/10, Nr. 303 (1622), mit Kommentar.
- ¹²³ Am Ort der später erstellten Scheune der Taverne «Schwanen» (SSRQ Aargau II/10, Nr. 305b, 1646).
- ¹²⁴ SSRQ Aargau II/10, Nr. 297 (1609–17), Nr. 305 (1642–59). Noch 1797 liessen sich die Tavernen Merenschwand und Mühlau ihre Wirtemonopole bestätigen (Nr. 348).
- ¹²⁵ SSRQ Aargau II/10, Nr. 307 (1653, 1660) und Nr. 313 (1669). Ein freies Wirterecht galt in der Rebbaugemeinde Wohlen; die Gemeinde errang den freien Weinausschank der Gemeindegliedern im Prozess gegen das Monopolstreben zweier Wirts (Siegrist, Jean Jacques: Der Tavernenstreit zu Wohlen (1688–1692). In: Unsere Heimat 1973, S. 8–19).
- ¹²⁶ SSRQ Aargau II/10, Nr. 307b (1660).
- ¹²⁷ SSRQ Aargau II/10, Nr. 290 (1596); Sauerländer, Geschichte des Amtes Merenschwand, 1999, S. 308f. (Geschlechter-Tabelle).
- ¹²⁸ SSRQ Aargau II/10, Nr. 331 (1755, 1770).
- ¹²⁹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 339 (1765) mit Kommentar.
- ¹³⁰ Quellenverzeichnis zu Ende des Herrschaftsvertrags (SSRQ Aargau II/10, Nr. 260b); letzte Anlage von Kopialbüchern 1792.
- ¹³¹ Die Bauernhäuser des Kantons Aargau, Bd. 1: Freiamt und Grafschaft Baden; Bearbeiter Pius Räber, Geschichtlicher Überblick von Dominik Sauerländer. Basel 1996.
- ¹³² SSRQ Aargau II/10, Anhang, S. LXXXVIf.; Dubler/Siegrist, Wohlen, 1975, S. 339 (erschlossene Bevölkerungsgröße aus Kommunikantenzahlen).
- ¹³³ Sauerländer, Geschichte des Amtes Merenschwand, S. 278f. (Angabe der Herkunftsorte, umgerechnet auf die Ämter).
- ¹³⁴ Wallfahrtskapelle Jonental (Gde Jonen AG; Kunstmuseum, Bd. 1, 2005, S. 114), St. Wolfgang-Kapelle und Weiler (bis 1934 Exklave der Stadt Zug, heute Gde Hünenberg; Kunstmuseum, Bd. 1, 2005, S. 739) und Wallfahrtskapelle Gormund (Gde Neudorf; HLS 5, S. 542).
- ¹³⁵ Gemäss Zeugenaussagen s. SSRQ Aargau II/10, Nr. 20 (1433), Bem., und Nr. 58 (1551); Nr. 264 (1425), Nr. 271 (1481), Nr. 176 (1535) und Nr. 313 (1669). Siehe auch Sauerländer, Geschichte des Amtes Merenschwand, 1999, S. 251–253.
- ¹³⁶ SSRQ Aargau II/9, S. LXIXf.; Dubler, Reusstal und Reuss, 2008, S. 13f.; Dubler, Anne-Marie: Geschichte der Luzerner Wirtschaft. Luzern 1983.
- ¹³⁷ Man berief umgekehrt aber keine Fürsprecher aus dem nun eidgenössischen Meienberg: «Aber er hab nie ghört, das sy fürsprechen uß dem ampt Meyenberg gnommen habend, sunders zuo Tietwyl und wie obstadt» (SSRQ Aargau II/10, Nr. 58, 1551, Art. 1).
- ¹³⁸ SSRQ Aargau II/10, Nr. 122 (1671).
- ¹³⁹ SSRQ Aargau II/8, Nr. 177 (1653) mit Kommentar.
- ¹⁴⁰ Holstein, August Guido: Das Freiamt 1803–1830 (Beiträge zur Aargauergeschichte). Aarau 1982, S. 15–17.
- ¹⁴¹ Dubler, Gemeinsam beherrscht und verwaltet, 2006, S. 45–48.
- ¹⁴² Baumer-Müller, Verena: «General» Heinrich Fischer, Schwanenwirt zu Merenschwand. In: Unsere Heimat 61 (1991); Holstein, Das Freiamt, 1982, S. 185–241.
- ¹⁴³ Dubler, Gemeinsam beherrscht und verwaltet, S. 48–50.
- ¹⁴⁴ Sauerländer, Geschichte des Amtes Merenschwand, 1999. Bei Dubler, Gemeinsam beherrscht und verwaltet, liegt der Schwerpunkt auf der Zeitspanne von 1712 bis 1798.
- ¹⁴⁵ Das Gefecht bei Villmergen vom Januar 1841 zwischen den Freiamtler Aufständischen und den Regierungsstruppen unter Friedrich Frey-Herosé.
- ¹⁴⁶ Als Beispiel die Bevölkerungszahlen der (politischen) Gemeinden Sins (damals Meienberg): 1803 1136 Einwohner; 1850 1788; 1900 1480 (e-HLS) und Auw (mit Rüttenschwil): 1730 [585] Einwohner; 1850 881; 1900 703.
- ¹⁴⁷ Lemmenmeier, Max: Luzerns Landwirtschaft im Umbruch. Luzern 1983, S. 32–68 (Die agrarökonomischen Veränderungen).
- ¹⁴⁸ Mit der Aufhebung der Klöster fielen deren Zehnten an den Staat, der sie weiter einforderte.
- ¹⁴⁹ Artikel Textilwirtschaft (e-HLS).
- ¹⁵⁰ Dubler/Siegrist, Wohlen, S. 470–491 (Die Umstrukturierung der Landwirtschaft im 19. und 20. Jh.).
- ¹⁵¹ Artikel Eisenbahn (HLS 4, S. 153–160). Entscheidend für den Bau war die Kostenbeteiligung der Wohler Hutgeflechtindustrie (Dubler/Siegrist, Wohlen, S. 620–622).
- ¹⁵² Siegrist, Jean Jacques: Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm. Aarau 1957, S. 176–184.